z.d.A.

Von: Schade, Elke
Gesendet: Dienstag, 3. Mai 2016 12:25
An: Schiebel, Gudrun - IVA3 -; Hellmeyer, Nicole; Hildebrandt, Wiebke - IVA3, RB6 -; Schaefer, Thomas - IVA3 -
Betreff: WG: Fragen und Anmerkungen der Schriftleitung zu Kabinettvorlage Übereinkommen Einheitliches Patentgericht
Anlagen: img-503100915-0001.pdf

Zur Kenntnis
LG
E.S.

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Schade, Elke
Gesendet: Dienstag, 3. Mai 2016 12:24
An: Heitland, Horst
Betreff: AW: Fragen und Anmerkungen der Schriftleitung zu Kabinettvorlage Übereinkommen Einheitliches Patentgericht

Lieber Herr Heitland,
in die Gestaltung von Vertragsgesetzen mische ich mich nur ungern ein. Das ist Sache von Herrn Brink.

Ich persönlich halte Artikel 1 Absatz 2 und infolgedessen auch Artikel 2 des Entwurfs für überflüssig.
Die innerstaatliche Wirksamkeit von Änderungen zu einem ratifizierten Übereinkommen stehen doch wohl immer unter dem Vorbehalt eines Vertragsgesetzes, es sei denn es gibt eine Verordnungsermächtigung zum Inkraftsetzen von Änderungen. Deshalb erscheint mir eine gesetzliche Verpflichtung der Bundesregierung, Änderungen zu widersprechen bis es ein Vertragsgesetz gibt, als unsinnig.

Viele Grüße
E.S.

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Heitland, Horst
Gesendet: Dienstag, 3. Mai 2016 11:37
An: Schade, Elke
Betreff: WG: Fragen und Anmerkungen der Schriftleitung zu Kabinettvorlage Übereinkommen Einheitliches Patentgericht

Liebe Frau Schade,

wahrscheinlich hat die Schriftleitung Recht, oder?

Grüße
He

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Jacobi, Axel

Z4: 3620/13-31 283/2016

Gesendet: Dienstag, 3. Mai 2016 11:26
An: Brink, Josef; Heitland, Horst
Cc: Karcher, Johannes; Makoski, Bernadette; Pakuscher, Irene
Betreff: WG: Fragen und Anmerkungen der Schriftleitung zu Kabinettvorlage Übereinkommen Einheitliches Patentgericht

Lieber Herr Brink,
lieber Horst,

ich weiß zwar nicht, welche Aktien die Schriftleitung des BGBl II hier haben: Vorgeschlagen wird eine Änderung von Artikel 2.

Ich bin gerade in einer Sitzung in Paris und kann nicht abschätzen, ob es sich lediglich um eine "redaktionelle Änderung" handelt, die die Zustimmung der Ressorts und die erwartete Zustimmung des NKR nicht zur Disposition stellt?

Mein Gefühl ist, dass wir uns dagegen aussprechen sollten.

Könnten Sie mir bitte zeitnah eine Rückmeldung geben?

Beste Grüße

Axel Jacobi
Referent

Referat III B 4 (Patent- und Erfinderrecht; Gebührenrecht auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes)

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (030) 18 580-[redacted]
Fax: (030) 18 580-[redacted]
E-Mail: [redacted]
Internet: www.bmjv.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Holger.Krieg[redacted] [mailto:[redacted]]
Gesendet: Dienstag, 3. Mai 2016 11:18
An: Jacobi, Axel
Betreff: Fragen und Anmerkungen der Schriftleitung zu Kabinettvorlage Übereinkommen Einheitliches Patentgericht

Sehr geehrter Herr Jacobi,

eine Kollegin der Schriftleitung hat den o. a. Text hier inzwischen Korrektur gelesen und mit Anmerkungen versehen, die ich Ihnen anliegend zur Kenntnis geben möchte. Bitte prüfen Sie, ob diese ggf. im Rahmen der Schlussredaktion übernommen werden können.

Bei eventuellen Fragen rufen Sie mich bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
Holger Krieg

Schriftleitung Bundesgesetzblatt Teil II Referat VII 2 Verkündung Bundesamt für Justiz Adenauerallee 99 - 103
53113 Bonn

Tel.: +49 228 99 410-[redacted]
Fax: +49 228 99 410-[redacted]
E-Mail: [redacted]
Internet: www.bundesjustizamt.de

786 342

Sel.: 28.4.2016/4.

S. 1 – 7 einschl.

(Version 3 vom 28. 04. 2016 10:53)

„als Kabinettvorlage"

EILT!

Rev. Abzug (nur PDF-Datei)

1 Korrekturabzüge

X Büttenabzüge

Gewöhnliche Abzüge

Br.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 19. Februar 2013 das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1, im Folgenden: Übereinkommen) unterzeichnet. Dieses Übereinkommen bildet den Schlussstein der seit den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts angestrebten Reform des europäischen Patentsystems. Mit dieser Reform sollen die Rahmenbedingungen für die innovative Industrie im europäischen Binnenmarkt durch einen besseren Schutz von Erfindungen nachhaltig gestärkt werden. Diese Maßnahme ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, da zukünftig ein flächendeckender einheitlicher Patentschutz in Europa eröffnet wird, der kostengünstig zu erlangen ist und der effizient in einem Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht mit Wirkung für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten durchgesetzt werden kann. Insbesondere die deutsche Industrie, auf die rund 40 Prozent der an Anmelder aus Europa erteilten europäischen Patente entfallen, wird von dem verbesserten Schutz ihrer Erfindungen profitieren. Das Einheitliche Patentgericht, das aufgrund des Übereinkommens zu errichten ist, hat die Aufgabe, Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu regeln. Mit diesem Gesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens geschaffen werden. Das am 1. Oktober 2015 unterzeichnete Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung (im Folgenden: Protokoll) soll dafür sorgen, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist. Erforderliche Anpassungen des nationalen Rechts, die sicherstellen, dass sich das vorgesehene

System eines einheitlichen Patentschutzes reibungslos in das nationale Recht einfügt, sind Gegenstand eines gesonderten Gesetzentwurfs.

B. Lösung

~~Der Gesetzentwurf~~ enthält die Zustimmung zu dem Übereinkommen und dem Protokoll nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Das Gesetz

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Einheitliche Patentgericht als internationale Organisation besteht aus einem Gericht erster Instanz, einem Berufungsgericht und einer Kanzlei (Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens). Das Gericht erster Instanz umfasst eine Zentralkammer sowie Lokalkammern und Regionalkammern (Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens).

Infolge der Ratifikation werden mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland finanzielle Verpflichtungen entstehen. Denn die Vertragsmitgliedstaaten werden verpflichtet, besondere Finanzbeiträge zum Haushalt des Gerichts zur Verfügung zu stellen (Artikel 36 Absatz 4 des Übereinkommens). Sie werden außerdem verpflichtet, auf Dauer die erforderlichen Einrichtungen für die auf ihrem Gebiet befindlichen Einrichtungen des Gerichts zur Verfügung zu stellen. In Deutschland ist im Übereinkommen eine Abteilung der Zentralkammer in München vorgesehen. Geplant ist außerdem die Errichtung von vier deutschen Lokalkammern. Während eines Übergangszeitraums von zunächst sieben Jahren ab Inkrafttreten des Übereinkommens ist darüber hinaus Verwaltungspersonal zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen (Artikel 37 Absatz 1 des Übereinkommens).

Besondere Finanzbeiträge der Vertragsmitgliedstaaten werden solange erforderlich sein, wie das Gericht nicht in der Lage ist, seine Betriebskosten mit seinen Eigenmitteln zu decken und einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen. Ein ausgeglichener Haushaltsplan soll nach dem Willen der Vertragsmitgliedstaaten nach einem Übergangszeitraum von sieben Jahren ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens erreicht sein (vgl. Artikel 37 Absatz 4 des Übereinkommens). Nach aktuellen Schätzungen muss mit Finanzbeiträgen im ersten Jahr in Höhe von 6~~,0~~ Millionen Euro, im zweiten Jahr in Höhe von 4,8 Millionen Euro ~~sowie~~ im dritten Jahr in Höhe von 4,5 Millionen Euro und im vierten Jahr in Höhe von rund 5~~,0~~ Millionen Euro gerechnet werden.

In der Bundesrepublik Deutschland soll eine Abteilung der Zentralkammer in München und jeweils eine Lokalkammer in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München eingerichtet werden. Im Zusammenhang mit der Einrichtung der Abteilung der Zentralkammer in München wird der Bund mit Kosten belastet werden. Die vom Bund zu tragenden Kosten hierfür werden sich auf voraussichtlich 1 Million Euro für die Einrichtung und auf rund 450 000 Euro für den jährlichen Betrieb summieren. ~~Die Länder~~ Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hamburg haben die Errichtung der Lokalkammern und die Übernahme der damit verbundenen Kosten zugesagt. Die voraussicht-

lichen Ausgaben für die Errichtung der vier Lokalkammern werden nach Schätzungen der betreffenden Länder zusammen einmalig 2 Millionen Euro betragen. Die Kosten für den jährlichen Betrieb werden sich auf insgesamt rund 900 000 Euro belaufen.

Die voraussichtlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand beim Bund sind in der Finanzplanung für den Einzelplan 07 berücksichtigt.

Die in Artikel 8 Absatz 4 der Satzung bestimmte Anwendung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union hat zur Folge, dass die vom Einheitlichen Patentgericht gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge der Richterinnen und Richter von innerstaatlichen Steuern befreit sein werden. Dadurch wird es zu geringfügigen Steuermindereinnahmen kommen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand entsteht dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch die Betreuung der auf Dauer angelegten Internationalen Organisation des Einheitlichen Patentgerichts sowie des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation, der die Erteilung von europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung durch das Europäische Patentamt regelt und überwacht. Nach vorläufiger Einschätzung ist zur Bewältigung dieser Aufgaben im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ab dem Haushaltsjahr 2017 mit einem zusätzlichen Personalbedarf von zwei Stellen, einer Planstelle A14 im höheren Dienst (90 819 Euro) sowie einer Planstelle A13g im gehobenen Dienst (84 058 Euro), also mit jährlichen Kosten in Höhe von rund 175 000 Euro zu rechnen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung = 165 mm

Entwurf

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Vom *

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Brüssel am 19. Februar 2013 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht sowie dem in Luxemburg am 1. Oktober 2015 unterzeichneten Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung wird zugestimmt. Das Übereinkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

(2) Die Bundesregierung ist verpflichtet, einer Änderung des Übereinkommens durch Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Artikel 87 Absatz 1 des Übereinkommens nach Artikel 87 Absatz 3 des Übereinkommens zu widersprechen, sofern sie nicht hinsichtlich der Änderung zuvor durch ~~Bundes~~gesetz zur Zustimmung ermächtigt wurde.

H Vertrags

Artikel 2

~~Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht~~ Änderungen des Übereinkommens durch Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Artikel 87 Absatz 2 des Übereinkommens im Bundesgesetzblatt Teil II~~,~~

s. Anl. + Muster ?

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 89 Absatz 1 sowie das Protokoll nach seinem Artikel 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Alternativvorschlag zu Seite 4

Die Änderungen des Übereinkommens durch Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Artikel 87 Absatz 2 des Übereinkommens sind vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil II Nr. 26, ausgegeben zu Bonn am 3. August 2009

Gesetz zu der Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (Genfer Akte) des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle

Vom 29. Juli 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Genf am 29. Juni 2000 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (Genfer Akte) des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle (bisherige Fassungen: RGBl. 1937 II S. 583, 617; BGBl. 1962 II S. 774, 775) sowie der Gemeinsamen Ausführungsordnung zu den Fassungen des Haager Abkommens von 1999, 1960 und 1934, die auf der 22. Sitzung der Versammlung des Haager Verbandes (Genf, 22. September 2003 bis 1. Oktober 2003) verabschiedet und auf der 24. Sitzung der Versammlung des Haager Verbandes (Genf, 24. September 2007 bis 3. Oktober 2007) geändert worden ist, wird in Bezug auf die Genfer Akte zugestimmt. Die Genfer Akte sowie die Gemeinsame Ausführungsordnung zu den Fassungen des Haager Abkommens von 1999, 1960 und 1934 werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Die nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv der Genfer Akte erfolgten Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung zu den Fassungen des Haager Abkommens von 1999, 1960 und 1934 sind vom Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Genfer Akte nach ihrem Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b und die Gemeinsame Ausführungsordnung zu den Fassungen des Haager Abkommens von 1999, 1960 und 1934 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 29. Juli 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Zu Absatz 1

Auf den Vertrag und das Protokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Eines Gesetzes bedarf es auch deshalb, weil mit der Schaffung der Gerichtsbarkeit des Einheitlichen Patentgerichts durch ~~den Vertrag~~ Hoheitsrechte im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 des Grundgesetzes übertragen werden.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da das Übereinkommen in einem besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union steht. Zudem folgt das Zustimmungserfordernis aus Artikel 74 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 25 des Grundgesetzes, da in Artikel 22 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht die Haftung der Vertragsmitgliedstaaten für Rechtsverletzungen des Gerichts und somit eine Staatshaftung angeordnet wird.

Die Zustimmung des Bundesrates ist auch nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da durch die Steuerbefreiung nach Artikel 8 Absatz 4 ~~des Statute zum Übereinkommen~~ auch Steuern betroffen sind, deren Aufkommen gemäß Artikel 106 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern zufließt.

Zu Absatz 2

Artikel 87 des Übereinkommens ermöglicht eine vereinfachte Vertragsänderung durch Beschluss des Verwaltungsausschusses. Diese tritt in Kraft, wenn nicht ein Vertragsstaat binnen Jahresfrist widerspricht. Um sicherzustellen, dass eine derartige Vertragsänderung für die Bundesrepublik Deutschland nicht in Kraft treten kann, ohne dass ein entsprechendes Zustimmungsgesetz des Deutschen Bundestages vorliegt, wird die Bundesregierung zur Wahrung der Rechte des Parlaments verpflichtet, bei einer Änderung nach Artikel 87 Absatz 1 des Übereinkommens einen Widerspruch zu erheben, sofern kein Vertragsgesetz zustande kommt. Änderungen nach Artikel 87 Absatz 2 des Übereinkommens bedürfen dieser Absicherung nicht, da lediglich auch Deutschland bindenden europarechtlichen Vorgaben bzw. völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtungen nachgekommen wird.

Zu Artikel 2

Änderungen des Übereinkommens nach Artikel 87 Absatz 2 des Übereinkommens bedürfen aus Publizitätsgründen der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt Teil II.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, ~~an~~ dem ~~der Vertrag~~ nach seinem Artikel 89 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft ~~tritt~~ im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Infolge der Ratifikation werden mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland finanzielle Verpflichtungen entstehen. Denn die Vertragsmitgliedstaaten werden verpflichtet, besondere Finanzbeiträge zum Haushalt des Gerichts zur Verfügung zu stellen (Artikel 36 Absatz 4 des Übereinkommens). Sie werden außerdem verpflichtet, auf Dauer die erforderlichen Einrichtungen für die auf ihrem Gebiet befindlichen Einrichtungen des Gerichts zur Verfügung zu stellen. In Deutschland ist im Übereinkommen eine Abteilung

der Zentralkammer in München vorgesehen. Geplant ist außerdem die Errichtung von vier deutschen Lokalkammern. Während eines Übergangszeitraums von zunächst sieben Jahren ab Inkrafttreten des Übereinkommens ist darüber hinaus Verwaltungspersonal zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen (Artikel 37 Absatz 1 des Übereinkommens).

Am Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens sind die zur Errichtung des Gerichts erforderlichen Beiträge zum Haushalt des Einheitlichen Patentgerichts zu zahlen (Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens). Der Haushaltsplan wird von dem Haushaltsausschuss des Einheitlichen Patentgerichts festgestellt werden. Es wird angestrebt, dass sich das Gericht nach einem Übergangszeitraum von sieben Jahren ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens selbst finanzieren wird und der Haushaltsplan ausgeglichen ist (Artikel 36 Absatz 1 des Übereinkommens). Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsmitgliedstaaten jedoch auch nach Ablauf der Übergangszeit zu weiteren Beiträgen, falls der Haushaltsplan dann noch nicht ausgeglichen sein sollte.

Eine konkrete Prognose über die Höhe der besonderen Finanzbeiträge ist mit zahlreichen Unwägbarkeiten behaftet. Diese betreffen die Höhe der auf das Einheitliche Patentgericht zukommenden Gesamtkosten, dessen Einnahmen aus Gerichtsgebühren und den Berechnungsschlüssel für den Finanzbeitrag der Bundesrepublik Deutschland.

Die Arbeitsgruppe Finanzen des Vorbereitenden Ausschusses erarbeitet Prognosen über den voraussichtlichen Finanzbedarf des Einheitlichen Patentgerichts. Auch im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sind entsprechende Schätzungen vorgenommen worden. Es wird davon ausgegangen, dass das Gericht seine volle Auslastung im zehnten Jahr ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens mit Eingangszahlen zwischen 1 800 und 2 200 Verfahren erreicht haben wird. Im ersten Jahr ab dem Inkrafttreten können rund 180 Verfahren zu Grunde gelegt werden. Eine belastbare Schätzung des Finanzbedarfs des Gerichts auf der Grundlage der angenommenen Fallzahlen erscheint allenfalls für einen Prognosezeitraum von vier Jahren möglich, zumal die Aufwendungen des Gerichts laufend dem tatsächlich anfallenden Fallvolumen angepasst werden müssen. Im ersten Jahr wird beispielsweise von der Notwendigkeit von 20 Richterstellen ausgegangen. Diese sollen überwiegend mit Teilzeitkräften besetzt werden. Hinsichtlich des nichtrichterlichen Personals gibt das Übereinkommen die Dienstposten des Kanzlers und Hilfskanzlers vor. Daneben wird das Gericht entweder eigenes Unterstützungspersonal einstellen oder externe Dienstleistungen zur Unterstützung der Kanzler in Anspruch nehmen. Über die Höhe der Gehälter sowie das Pensions- und Krankenversicherungssystem für die Richterinnen und Richter und sonstigen Bediensteten des Gerichts wird derzeit noch verhandelt. Die Kosten für die Einrichtung und laufende Unterhaltung der Gerichtsstandorte (wie z. B. Heizung, Wasser oder Strom, Möblierung, IT-Hardware) werden nicht vom Einheitlichen Patentgericht, sondern von dem Vertragsmitgliedstaat getragen, in dem sich die jeweilige Kammer befindet (Artikel 37 Absatz 1 des Übereinkommens). Mit der Bearbeitung gerichtlicher Verfahren zusammenhängende Kosten, wie Prozesskostenhilfe oder Übersetzungskosten, sind vom Einheitlichen Patentgericht zu tragen. Weitere Kosten werden für die Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie für den Betrieb des Mediations- und Schiedszentrums entstehen. Ferner soll aus Beiträgen der Vertragsmitgliedstaaten ein Reserve-Fonds eingerichtet werden. Dieser hat den Zweck, als Sicherheitsreserve die Zahlungsfähigkeit des Gerichts auch dann zu gewährleisten, wenn die Prognosen über die erwarteten Aufwendungen des Gerichts nicht zutreffen oder ein Vertragsmitgliedstaat seine Beiträge nicht rechtzeitig zahlen sollte. Auf dieser Grundlage ergeben sich nach im ersten Jahr ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens Gesamtausgaben des Gerichts in Höhe von rund 15,4 Millionen Euro und im zweiten Jahr in Höhe von rund 14,6 Millionen Euro. In den Folgejahren werden die Betriebskosten aufgrund der höheren Anzahl des richterlichen Personals steigen und über 15,6 Millionen Euro im dritten Jahr auf voraussichtlich 18,6 Millionen im vierten Jahr ansteigen.

Von diesen Betriebskosten werden die Einnahmen abgezogen. Das sind in erster Linie die Einnahmen des Gerichts aus den Gerichtsgebühren (Artikel 36 Absatz 2 des Übereinkommens), deren Höhe nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens durch den Verwaltungsausschuss festgesetzt werden wird (Artikel 36 Absatz 3 des Übereinkommens). Im Vorbereitenden Ausschuss wird gegenwärtig ein Gerichtsgebührenmodell diskutiert, das dem nach Inkrafttreten des Übereinkommens zu bildenden Verwaltungsausschuss eine Festsetzung der Gerichts-

gebühren nach Artikel 36 Absatz 3 Satz 1 des Übereinkommens erleichtern soll. Nach den Modellrechnungen ergeben sich im ersten Jahr Einnahmen in Höhe von 1,8 Millionen Euro, im zweiten Jahr in Höhe von 3,6 Millionen Euro, im dritten Jahr in Höhe von 5,4 Millionen Euro und im vierten Jahr in Höhe von 7,2 Millionen Euro.

Der nach Abzug der Einnahmen verbleibende und von den Vertragsmitgliedstaaten zu tragende Finanzierungsbedarf beläuft sich damit auf 13,6 Millionen Euro im ersten Jahr, auf 11,4 Millionen Euro im zweiten Jahr, auf 10,2 Millionen Euro im dritten Jahr und auf 11,4 Millionen Euro im vierten Jahr.

An diesem muss sich die Bundesrepublik Deutschland in Form besonderer Finanzbeiträge nach den Verteilungsschlüsseln des Artikels 37 Absatz 3 und 4 des Übereinkommens beteiligen. Der exakte Finanzierungsanteil der Bundesrepublik Deutschland kann noch nicht bestimmt werden, weil für die Bestimmung des fallbezogenen Anteils der Vertragsmitgliedstaaten eine Auszählung der Streitigkeiten aller Mitgliedstaaten in den drei Jahren vor Inkrafttreten erforderlich ist. Gerechnet werden muss mit einem deutschen Finanzierungsanteil im ersten Jahr in Höhe von 6,4 Millionen Euro, im zweiten Jahr in Höhe von 4,8 Millionen Euro, im dritten Jahr in Höhe von 4,5 Millionen Euro und im vierten Jahr in Höhe von 5,4 Millionen Euro.

Hinsichtlich der Verpflichtung, dem Einheitlichen Patentgericht die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, ist geplant, dem Gericht für die Abteilung der Zentralkammer in München einen Teil der gegenwärtig vom Bundespatentgericht und vom Deutschen Patent- und Markenamt genutzten Liegenschaft in der Cincinnatistraße 64 in München zur Verfügung zu stellen. Die vom Bund zu tragenden Kosten hierfür werden sich auf voraussichtlich 1 Million Euro für die Einrichtung und – unter Einbeziehung der Kosten für das zur Verfügung zu stellende Verwaltungspersonal – auf rund 450 000 Euro für den jährlichen Betrieb summieren. ~~Die Länder~~ Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hamburg haben die Errichtung der Lokalkammern und die damit verbundene Übernahme der Kosten zugesagt. Die voraussichtlichen Ausgaben für die Errichtung der vier Lokalkammern werden nach Schätzungen der betreffenden Länder zusammen einmalig 2 Millionen Euro betragen. Die Kosten für den jährlichen Betrieb werden sich einschließlich der Aufwendungen für das Unterstützungspersonal auf insgesamt rund 900 000 Euro belaufen.

Die voraussichtlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand beim Bund sind in der Finanzplanung für den Einzelplan 07 berücksichtigt.

Erfüllungsaufwand entsteht dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch die Betreuung der auf Dauer angelegten Internationalen Organisation des Einheitlichen Patentgerichts sowie des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation, der die Erteilung von europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung durch das Europäische Patentamt regelt und überwacht. Nach vorläufiger Einschätzung ist zur Bewältigung dieser Aufgaben im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ab dem Haushaltsjahr 2017 mit einem zusätzlichen Personalbedarf von zwei Stellen, einer Planstelle A14 im höheren Dienst (90 819 Euro) sowie mit einer Planstelle A13g im gehobenen Dienst (84 058 Euro), also mit jährlichen Kosten in Höhe von rund 175 000 Euro zu rechnen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Weitere haushaltsrelevante Veränderungen können sich im Bund und in den betroffenen Ländern mittel- bis langfristig dadurch ergeben, dass Nichtigkeitsverfahren betreffend europäische Patente nicht mehr vor dem Bundespatentgericht bzw. dem Bundesgerichtshof und Verletzungsverfahren nicht mehr vor den ordentlichen Gerichten geführt werden, soweit diese künftig in die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts fallen. Konkrete Prognosen über die Haushaltswirkungen sind derzeit nicht möglich.

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft oder für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F Beschluss (EU) 2015/1753 der Kommission vom 30. September 2015 < > (5. Beiblatt)

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Ziel des Vertrages

H ABl. C

Das am 19. Februar 2013 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (~~Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) C~~ 175 vom 20.6.2013, S. 1, im Folgenden: Übereinkommen) bildet den Schlussstein der schon seit den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts angestrebten Reform des europäischen Patentsystems. Das aufgrund dieses Übereinkommens errichtete Einheitliche Patentgericht wird künftig in Streitigkeiten über Patente, die vom Europäischen Patentamt erteilt worden sind, entscheiden.

Außerdem gehören zu der Reform des europäischen Patentsystems die folgenden europäischen Verordnungen, die ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung schaffen:

- die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes vom 17. Dezember 2012 (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 1)

  und

- die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen vom 17. Dezember 2012 (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 89).

Dieses „europäische Patent mit einheitlicher Wirkung" wird vom Europäischen Patentamt nach dem dort geltenden Drei-Sprachen-Regime erteilt. Danach wird das Anmelde- und Erteilungsverfahren auf Deutsch, Englisch oder Französisch geführt. Das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung tritt neben das Patent, das bisher als „europäisches Patent" vom Europäischen Patentamt nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (EPÜ, gültig in der zuletzt am 29. November 2000 geänderten Fassung) erteilt wurde und auch weiterhin erteilt werden kann. Auch ein Patentschutz, der nur für die Bundesrepublik Deutschland vom Deutschen Patent- und Markenamt erteilt wird, bleibt weiterhin möglich. Der Patentanmelder hat also die Wahl zwischen diesen drei unterschiedlichen Formen des Patentschutzes. Das aufgrund des Übereinkommens zu errichtende Einheitliche Patentgericht hat die Aufgabe, sowohl über die europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung als auch über die nach Maßgabe des EPÜ erteilten europäischen Patente zu entscheiden. Es entscheidet mit Wirkung für alle Vertragsmitgliedstaaten über die Verletzung und die Wirksamkeit des Schutzrechts.

Die Verordnungen sind mit Wirkung für die zunächst 25 an der Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 326 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten erlassen worden; seit dem 2. Oktober 2015 nimmt auch Italien an der Verstärkten Zusammenarbeit teil (ABl. L 256/19 vom 1.10.2015, S. 19). Die Verordnungen gelten für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Spanien und Kroatien, das erst am 1. Juli 2013 der Europäischen Union beigetreten ist und sich noch nicht zur Teilnahme an der Verstärkten Zusammenarbeit erklärt hat.

F S.o

Für Spanien gelten diese beiden Verordnungen nicht, weil Spanien (ursprünglich gemeinsam mit Italien) trotz intensiver Kompromissbemühungen während der mehrjährigen Verhandlungen nicht bereit war, der Sprachenlösung des EPÜ zuzustimmen. Spanien und Italien hatten gegen die Zulässigkeit der Nutzung des Instruments der Verstärkten Zusammenarbeit Klage erhoben. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die Klagen mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-274/11 und C-295/11 vom 16. April 2013 (ECLI:EU:C:2013:240) abgewiesen. Auch die in den Rechtssachen C-146/13 (ECLI:EU:C:2015:298) und C-147/13 (ECLI:EU:C:2015:299) unmittelbar gegen die beiden Verordnungen gerichteten Klagen Spaniens wurden vom Gerichtshof der Europäischen Union abgewiesen.

Das Übereinkommen ist kein Rechtsakt der Europäischen Union, sondern ein völkerrechtlicher Vertrag, an dem mit Ausnahme Polens alle an der Verstärkten Zusammenarbeit beim europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung teilnehmenden 26 EU-Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Mit der Übertragung der Gerichtsbarkeit auf das Einheitliche Patentgericht erfolgt eine Übertragung von Hoheitsrechten im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 des Grundgesetzes. Insoweit dem durch die Vertragsmitgliedstaaten gebildeten Verwaltungsausschuss Rechtssetzungsbefugnisse eingeräumt werden, gelten dessen Beschlüsse daher unmittelbar ohne Erfordernis eines umsetzenden Rechtsakts auf nationaler Ebene. Dies gilt sowohl für die Änderung der Satzung als auch für den Erlass und die Änderung der Verfahrensordnung. Die Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen auf den Verwaltungsausschuss ist allerdings in beiden Fällen begrenzt und tritt nur insoweit ein, als solche Änderungen die Vorschriften des Übereinkommens nicht modifizieren und ihnen nicht widersprechen (vgl. Artikel 40 Absatz 2 Satz 3 und Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 des Übereinkommens; siehe unten I.3). Mit dieser Rechtssetzungsbefugnis des Verwaltungsausschusses wird sichergestellt, dass Satzung und Verfahrensordnung in allen Vertragsmitgliedstaaten auch nach Änderungen in einheitlicher Fassung gelten.

Vereinfachte Vertragsänderungen, die nach Artikel 87 des Übereinkommens durch Beschluss des Verwaltungsrats möglich sind, dürfen für die Bundesrepublik Deutschland jedoch nur im Einklang mit den nationalen Entscheidungsverfahren in Kraft treten; zur Sicherung der parla-

die

Be·blatt

Document 32015D1753

Title and reference

Beschluss (EU) 2015/1753 der Kommission vom 30. September 2015 über die Bestätigung der Beteiligung Italiens an einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes

OJ L 256, 1.10.2015, p. 19-20 (BG, ES, CS, DA, DE, ET, EL, EN, FR, HR, IT, LV, LT, HU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SL, FI, SV)

ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1753/oj

Languages, formats and link to OJ

	BG	ES	CS	DA	DE	ET	EL	EN	FR	GA	HR	IT	LV	LT	HU	MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	FI	SV
HTML																								
PDF																								
Official Journal																								

To see if this document has been published in an e-OJ with legal value, click on the icon above (For OJs published before 1st July 2013, only the paper version has legal value).

Multilingual display

Language 1 English (en) Language 2 Please choose Language 3 Please choose

Text

BESCHLUSS (EU) 2015/1753 DER KOMMISSION

vom 30. September 2015

über die Bestätigung der Beteiligung Italiens an einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 328 Absatz 1 und Artikel 331 Absatz 1,

gestützt auf den Beschluss 2011/167/EU des Rates vom 10. März 2011 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes ([1]),

gestützt auf die Mitteilung Italiens über seine Absicht zur Beteiligung an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 10. März 2011 beschloss der Rat, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die Niederlande, die Slowakei, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Tschechien, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes zu ermächtigen.

(2) Am 17. Dezember 2012 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 ([2]) erlassen.

(3) Am 17. Dezember 2012 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 ([3]) erlassen.

(4) Mit Schreiben vom 2. Juli 2015, dessen Eingang von der Kommission am 20. Juli 2015 registriert wurde, hat Italien seine Absicht mitgeteilt, sich an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes zu beteiligen.

(5) Die Kommission stellt fest, dass weder im Beschluss 2011/167/EU noch in den Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und (EU) Nr. 1260/2012 besondere Teilnahmebedingungen für die Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes festgelegt sind und dass die Teilnahme Italiens dieser Verstärkten Zusammenarbeit förderlich wäre —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Teilnahme Italiens an der Verstärkten Zusammenarbeit

(1) Die Teilnahme Italiens an der mit dem Beschluss 2011/167/EU genehmigten Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes wird bestätigt.

mentarischen Rechte nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes enthält Artikel 1 Absatz 2 des Vertragsgesetzes besondere Bestimmungen.

2. Inhalt des ~~Vertrages~~ Übereinkommens

2.1. Überblick

In Europa wird Patentschutz derzeit gewährleistet zum einen durch nationale Patente, die von den einzelstaatlichen Patentämtern nach dem nationalen Verfahrensrecht erteilt werden. Diese sind in ihrer Wirkung auf das jeweilige Staatsgebiet beschränkt. Zum anderen erteilt das Europäische Patentamt auf der Grundlage des EPÜ europäische Patente mit Wirkung für diejenigen EPÜ-Vertragsstaaten, die der Patentanmelder in seiner Anmeldung benennt und für die er den Patentschutz – soweit dies erforderlich ist – durch eine Übersetzung in die jeweilige Landessprache validiert. Beiden Patentarten ist gemeinsam, dass ihre Durchsetzung jeweils vor den einzelnen nationalen Gerichten erfolgen muss. Die Rechte, die das Patent gewährt, richten sich nach dem jeweiligen einzelstaatlichen Recht; die Wirkung der justiziellen Entscheidung bleibt auf das jeweilige Staatsgebiet beschränkt. Um eine justizielle Entscheidung für mehrere EU-Staaten oder gar den gesamten Binnenmarkt zu erlangen, bedarf es daher bislang einer Reihe von parallelen Gerichtsverfahren, die zu gegensätzlichen Urteilen über den Bestand oder die Verletzung des Schutzrechts führen können. Diese Fragmentierung des Patentschutzes ist seit langem von der innovativen Wirtschaft, die längst über nationale Grenzen hinweg im Binnenmarkt der Union tätig ist, als kostenträchtiger Anachronismus kritisiert worden.

Die im Übereinkommen gewählte Struktur des Einheitlichen Patentgerichts weist im Interesse eines ortsnahen Zugangs zur Patentjustiz starke dezentrale Elemente auf und baut – ohne den europäischen Charakter des Gerichtssystems zu gefährden – auf in den Vertragsmitgliedstaaten vorhandenen Kompetenzen auf.

In erster Instanz können in den einzelnen Vertragsmitgliedstaaten Lokalkammern bzw. – soweit sich mehrere Vertragsmitgliedstaaten zusammenschließen – Regionalkammern gebildet werden. Diese Eingangskammern sollen den Nutzern einen leichten Zugang zur Gerichtsbarkeit ermöglichen. Insbesondere bei einstweiligen Verfügungsverfahren ist die räumliche Nähe zum Gericht von entscheidender Bedeutung. Die maximal mögliche Anzahl der Lokalkammern beträgt vier Kammern pro Vertragsmitgliedstaat. Damit soll der besonderen Situation in Deutschland Rechnung getragen werden, wo wegen der überdurchschnittlich hohen Patentaktivität auch zukünftig ein hohes Fallaufkommen zu erwarten ist und ein besonderes Bedürfnis besteht, europäische Eingangskammern an den bereits etablierten Standorten der Patentgerichtsbarkeit einzurichten.

In den patentaktiven EU-Staaten müssen zwei der drei Richterinnen und Richter einer Lokalkammer aus dem jeweiligen Vertragsmitgliedstaat kommen; dies sorgt für die angemessene Nutzung bereits vorhandener fachlicher Kompetenzen in diesem Bereich. Sichergestellt wird damit, dass in den in Deutschland angesiedelten Lokalkammern überwiegend erfahrene deutsche Patentrichter tätig sein werden. Verfahrenssprache ist die Sprache des Vertragsmitgliedstaates, in dem die Eingangskammer ihren Sitz hat. In Deutschland gebildete Lokalkammern verhandeln also grundsätzlich auf Deutsch, sofern nicht ausnahmsweise die Verhandlung in der Sprache geführt wird, in der das Patent erteilt wurde.

Neben den Lokal- bzw. Regionalkammern als Eingangskammern für Patentverletzungsverfahren ist für die erste Instanz nach dem Vorbild des Bundespatentgerichts eine Zentralkammer vorgesehen, die vorrangig für die Durchführung von Patentnichtigkeitsverfahren zuständig ist. Auf diese Weise wird den Eingangskammern die Möglichkeit eröffnet, zügig über Verletzungsklagen zu entscheiden, ohne dass es einer detaillierten Prüfung des Bestands des erteilten Schutzrechts bedarf. Dies entspricht der in Deutschland bewährten Rollenverteilung zwischen den für Patentstreitsachen zuständigen Kammern der Landgerichte einerseits und dem für das Nichtigkeitsverfahren zuständigen Bundespatentgericht andererseits („Trennungsprinzip"). In geeigneten Fällen können die Verletzungskammern aber auch über die Verletzung und die Nichtigkeit des Patents zusammen entscheiden. Die Zentralkammer hat ihren Sitz in Paris sowie Abteilungen in London und München. Die Abteilung München ist für die Nichtigkeitsverfahren im Bereich der Sektion F der Internationalen Patentklassifikation (IPC) zuständig, d. h. insbesondere für Patente im Bereich Maschinenbau.

Gegen Entscheidungen der erstinstanzlichen Spruchkörper ist ein Rechtsmittel zu einem Berufungsgericht vorgesehen, das für eine kohärente Rechtsprechung aller erstinstanzlichen Kammern Sorge tragen soll. Beim Berufungsgericht laufen getrennte erstinstanzliche Patentverletzungs- und Patentnichtigkeitsverfahren wieder zusammen. Beide Instanzen, die Teil des einheitlichen Europäischen Patentgerichts sind, haben zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit eine eigene Präsidentin bzw. einen eigenen Präsidenten. Das Berufungsgericht hat seinen Sitz in Luxemburg.

Das Einheitliche Patentgericht ist als gemeinsames Gericht mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Union konstruiert und fügt sich damit im Hinblick auf die Wahrung des Vorrangs des EU-Rechts und der Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union nahtlos in die bestehende EU-Rechtsordnung ein. Wie nationale Gerichte auch trifft das Einheitliche Patentgericht die Verpflichtung, Fragen zur Auslegung des EU-Rechts nach Maßgabe des Artikels 267 AEUV dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Es ist an die Auslegung des Europäischen Gerichtshofes gebunden. Bestehende Regelungen des EU-Sekundärrechts finden auch auf das Einheitliche Patentgericht Anwendung, wie z. B. die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1; im Folgenden: Brüssel-Ia-Verordnung) geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 542/2014 (ABl. L 163 vom 29.5.2014, S. 1).

2.2. Kernelemente des Einheitlichen Patentgerichts

a) Organe

Das Gericht verfügt neben der Gerichtspräsidentin bzw. dem Gerichtspräsidenten, dem Präsidium und der Kanzlei über drei Verwaltungsorgane: den Verwaltungsausschuss, den Haushaltsausschuss sowie einen Beratenden Ausschuss (Artikel 11 des Übereinkommens). Deren Aufgaben werden in den Artikeln 12 bis 14 des Übereinkommens konkretisiert.

b) Richterinnen und Richter

Vorgesehen ist, dass beim Einheitlichen Patentgericht als einer Spezialgerichtsbarkeit für Patentstreitigkeiten nach deutschem Vorbild neben Juristen auch Techniker als Richter tätig sind (Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 des Übereinkommens), wie sich dies beim Bundespatentgericht für Nichtigkeitsverfahren bewährt hat. In dem beim Gericht gebildeten Richterpool sollen technisch qualifizierte Richterinnen und Richter für jedes Gebiet der Technik vertreten sein (Artikel 18 Absatz 2 des Übereinkommens). Neben Vollzeitrichtern können dem Richterpool auch Teilzeitrichter angehören. Von dieser Möglichkeit kann und soll insbesondere in der Phase des Aufbaus der neuen Gerichtsbarkeit Gebrauch gemacht werden, in der nationale Patentrichter in Teilzeit gleichzeitig für das europäische Gericht im Umfang des tatsächlich bestehenden Bedarfs tätig sein werden. Gleiches gilt auch dann, wenn das Einheitliche Patentgericht vollständig errichtet ist, für Lokal- oder Regionalkammern, deren Auslastung keine in Vollzeitbeschäftigung tätigen Richter rechtfertigt. Schließlich ist eine teilzeitliche Richtertätigkeit in Gebieten der Technik sinnvoll, in denen Rechtstreitigkeiten selten geführt werden.

c) Erste Instanz: Lokal-/Regionalkammern sowie Zentralkammer

Zuständigkeit:

In der ersten Instanz ist in den Vertragsmitgliedstaaten die Einrichtung von Lokal- bzw. bei der gemeinsamen Errichtung durch mehrere Vertragsmitgliedstaaten von Regionalkammern vorgesehen (Artikel 7 Absatz 3 bis 5 des Übereinkommens). Diese Kammern sind in erster Linie zur Entscheidung über Patentverletzungsstreitigkeiten berufen.

Ist das Einheitliche Patentgericht als gemeinsames Gericht mehrerer Vertragsmitgliedstaaten nach der Brüssel-Ia-Verordnung zuständig, ergibt sich die Zuständigkeit der Kammern des Gerichts erster Instanz aus Artikel 33 des Übereinkommens. Verletzungsstreitigkeiten können entweder vor einer Lokal-/Regionalkammer des Vertragsmitgliedstaats erhoben werden, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat oder vor der entsprechenden Kammer des Vertragsmitgliedstaates, in dem die Patentverletzung eingetreten ist bzw. einzutreten droht. Auch bei Entscheidungen, die durch eine im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung berufene Lokal-/Regionalkammer ergeht, wirkt diese für das gesamte Gebiet der Vertragsmitgliedstaaten. Dies weicht von der bis zum Inkrafttreten der die Brüssel-Ia-Verordnung ändernden Verordnung (EU) Nr. 542/2014 geltenden Rechtslage ab, wonach die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte auf das jeweilige Staatsgebiet beschränkt ist.

Die Zentralkammer ist im Kern zuständig für isolierte Nichtigkeitsklagen (Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens). Ist eine Nichtigkeitsklage anhängig, kann der beklagte Patentinhaber vor der Zentralkammer eine Verletzungsklage erheben; er kann seine Verletzungsklage aber auch bei einer Lokal-/Regionalkammer nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln erheben. Für Patentverletzungsklagen gegen Beklagte, die ihren Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Vertragsmitgliedstaaten haben, also etwa in den USA oder in China, besteht neben dem Verletzungsgerichtsstand die Möglichkeit, diese auch bei der Zentralkammer einzureichen.

Verletzungs- und Nichtigkeitswiderklage: Trennung und Verbundentscheidung:

Im Rahmen eines Verletzungsprozesses vor einer Lokal-/Regionalkammer kann der Beklagte eine Nichtigkeitswiderklage erheben (Artikel 33 Absatz 3 des Übereinkommens). In diesem Fall kann die Kammer entsprechend der deutschen Praxis das Nichtigkeitsverfahren abtrennen und zur Entscheidung an die Zentralkammer verweisen und das Verletzungsverfahren entweder durchführen oder bis zur Entscheidung im Nichtigkeitsverfahren aussetzen. Die Kammer kann aber auch unter Hinzuziehung eines technisch qualifizierten Richters beide Verfahren im Verbund selbst entscheiden oder aber mit Zustimmung der Parteien beide Verfahren an die Zentralkammer abgeben.

Besetzung der Kammern:

Die Zusammensetzung der Spruchkörper des Gerichts erster Instanz richtet sich nach Artikel 8 des Übereinkommens. Danach sind die Lokal- und Regionalkammern mit drei rechtlich qualifizierten Mitgliedern besetzt. In Vertragsmitgliedstaaten mit hoher Patentaktivität und einem Fallaufkommen von 50 oder mehr Fällen pro Jahr sind zwei der drei Richterinnen und Richter Staatsangehörige des Vertragsmitgliedstaates, in dem die Kammer ihren Sitz hat; eine dritte Kollegin oder ein dritter Kollege aus einem anderen Vertragsmitgliedstaat kommt hinzu, um dem europäischen Charakter des Spruchkörpers Rechnung zu tragen. Diese Besetzungsregelung gilt entsprechend auch für Regionalkammern mehrerer Vertragsmitgliedstaaten.

Die Lokalkammern mit hohem Fallaufkommen, wie in Deutschland, werden damit mehrheitlich mit Richterinnen und Richtern aus dem jeweiligen Vertragsmitgliedstaat besetzt sein. Auf diese Weise kann auf der in diesen Staaten vorhandenen besonderen Rechtsprechungskompetenz aufgebaut werden. Diese Konstruktion stellt sicher, dass die Patentrechtsprechung auf europäischer Ebene von Beginn an qualitativ hochwertig und effizient geleistet werden kann. Da Patentinhaber ihre Verletzungsklagen am Verletzungsort erheben können und eine Verletzung regelmäßig auch in allen europäischen Wirtschaftszentren, insbesondere auch in Deutschland als wichtigstem Teilmarkt in der Europäischen Union, stattfindet, ist der Weg zu einer kompetenten Lokalkammer stets eröffnet. Dies gewährleistet von Anfang an einen effektiven Rechtsschutz für die Parteien. Gefördert wird die Effizienz des Spruchkörpers ferner dadurch, dass bei entsprechender Auslastung der aus dem Richterpool stammende dritte ausländische Richter der Kammer langfristig zugeordnet wird, sodass eine stabile Arbeitssituation erreicht wird.

In Vertragsmitgliedstaaten mit geringer Patentaktivität und einem Fallaufkommen von weniger als 50 Fällen pro Jahr und damit wenig Erfahrung in Patentstreitigkeiten soll nur eine Richterin bzw. ein Richter einer Lokalkammer aus dem jeweiligen Vertragsmitgliedstaat kommen. In diesem Fall sollen zwei erfahrene Kolleginnen oder Kollegen aus dem Richterpool hinzukommen.

Auf Antrag wird einer Lokal- und Regionalkammer ein zusätzlicher, in dem im Rechtsstreit betroffenen Technikgebiet ausgebildeter technisch qualifizierter Richter aus dem Richterpool beigeordnet.

Die Zentralkammer entscheidet in der Regel in einer Besetzung von zwei rechtlich und einem technisch qualifizierten Richtern.

Bei allen Spruchkörpern des Gerichts erster Instanz können die Parteien vereinbaren, dass ihre Rechtsstreitigkeit von einem rechtlich qualifizierten Richter als Einzelrichter entschieden wird.

Verfahrenssprache

In Verfahren vor einer Lokalkammer ist Verfahrenssprache die Sprache des Vertragsmitgliedstaates, in dem die Lokalkammer ihren Sitz hat; bei Regionalkammern können die beteiligten Vertragsmitgliedstaaten eine oder mehrere ihrer Sprachen zur Verfahrenssprache bestimmen (Artikel 49 des Übereinkommens). Durch diese Grundregel wird sichergestellt, dass die Richterinnen und Richter, die überwiegend aus dem jeweiligen Vertragsmitgliedstaat stammen, das Verfahren in der Regel führen können, ohne auf Dolmetscher angewiesen zu sein. Bei komplexen Patentstreitverfahren ist es für die effiziente Verfahrensführung von zentraler Bedeutung, dass Richter und Parteivertreter den Streitstoff ohne Kommunikationsbarrieren erörtern können.

Darüber hinaus können die Vertragsmitgliedstaaten für die auf ihrem Gebiet befindlichen Kammern zusätzlich auch die drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts zur Verfahrenssprache bestimmen (Artikel 49 Absatz 2 des Übereinkommens). Damit wird den Vertragsmitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, das Regime der Verfahrenssprache über ihre eigene Sprache hinaus zu erweitern und für internationale Streitigkeiten attraktiv zu gestalten, wenn die Mitglieder des Spruchkörpers in der Lage sind, in dieser weiteren Sprache zu verhandeln.

Die Parteien des Rechtsstreits können sich auch einvernehmlich auf die Sprache des erteilten Patents (Deutsch, Englisch oder Französisch) verständigen (Artikel 49 Absatz 3 des Übereinkommens). Stimmt die Kammer nicht zu, können die Parteien die Verweisung des Rechtsstreits an die Zentralkammer beantragen. Um einem Missbrauch des Sprachenregimes zu begegnen, kann auch die Präsidentin bzw. der Präsident der ersten Instanz ausnahmsweise auf Antrag die Sprache der Patenterteilung im Einzelfall zur Verfahrenssprache bestimmen. Die Zentralkammer verhandelt stets in der Sprache des Patents, also Deutsch, Englisch oder Französisch (Artikel 49 Absatz 6 des Übereinkommens).

d) Berufungsinstanz

Für den zweiten Rechtszug wird ein Berufungsgericht errichtet, das über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts erster Instanz befindet. Es entscheidet über Rechtsmittel sowohl gegen Verletzungsurteile als auch gegen Entscheidungen in Nichtigkeitsverfahren der ersten Instanz. Es ist mit fünf Richterinnen und Richtern besetzt, drei Juristen und zwei Technikern aus dem jeweils betroffenen Gebiet der Technik (Artikel 9 des Übereinkommens). Die drei rechtlich qualifizierten Richter eines Spruchkörpers kommen aus unterschiedlichen Vertragsmitgliedstaaten, um jedenfalls in zweiter Instanz eine integrierte europäische Rechtsprechung unter Einbeziehung der unterschiedlichen europäischen Rechtstraditionen zu gewährleisten.

Die Verfahrenssprache im Berufungsverfahren ist grundsätzlich die Sprache des Verfahrens in erster Instanz (Artikel 50 des Übereinkommens). Da der ganz überwiegende Anteil der Verfahren erster Instanz auf Deutsch, Englisch oder Französisch geführt werden wird, werden die Verfahrenssprachen in der Berufungsinstanz im Wesentlichen auf die drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts reduziert. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass auch das Berufungsgericht im Normalfall das Verfahren führen kann, ohne auf Übersetzungen angewiesen zu sein. Berufungsrichter beim Einheitlichen Patentgericht sollten, wie dies bei den Mitgliedern der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts heute bereits der Fall ist, in der Regel Verfahren in allen drei Sprachen führen können. Für den Fall, dass ein erstinstanzliches Verfahren in einer anderen als den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts geführt worden ist, können die Parteien für das Berufungsverfahren auch die Sprache des Patents als Verfahrenssprache vereinbaren.

3. Satzung

Die dem Übereinkommen als Anhang I beigefügte Satzung des Einheitlichen Patentgerichts ist nach Artikel 2 Buchstabe i Bestandteil des Übereinkommens. Sie enthält ergänzende Einzelheiten der Organisation und Arbeitsweise des Gerichts (Artikel 40 des Übereinkommens). Sie kann nach Artikel 40 Absatz 2 des Übereinkommens auf Vorschlag des Gerichts oder auf Vorschlag eines Vertragsmitgliedstaates nach Anhörung des Gerichts durch Beschluss des Verwaltungsausschusses mit Dreiviertelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsmitgliedstaaten geändert werden. Allerdings dürfen in dieser Form beschlossene Änderungen die Regelungen des Übereinkommens weder ändern noch ihnen widersprechen. Mit dieser Bedingung ist sichergestellt, dass die Satzungsregelungen mit ihren Ausführungsvorschriften nicht durch den Verwaltungsausschuss so geändert werden können, dass die im Übereinkommen getroffenen, konstitutiven Festlegungen beeinträchtigt werden können.

In Kapitel I (Artikel 2 bis 12) der Satzung werden der Status und die Rechtsstellung der Richterinnen und Richter im Anschluss an Artikel 15 ff. des Übereinkommens ergänzend geregelt. Die Richter müssen mindestens eine Amtssprache des Europäischen Patentamts, also Deutsch, Englisch oder Französisch, sprechen. Fehlende gerichtliche Praxis kann gegebenenfalls durch Schulungen erworben werden, eine Regelung, die Bewerbungen aus Vertragsmitgliedstaaten mit wenig patentgerichtlicher Aktivität erleichtern soll. Ernennungen für die Amtszeit von sechs Jahren – mit Möglichkeit der Wiederernennung – erfolgen nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren durch den Verwaltungsausschuss, der die Richter dann auch der jeweiligen Kammer bzw. dem einschlägigen Technikgebiet zuweist. Bei der Kandidatenauswahl ist vorrangig die juristische oder technische Qualifikation, aber auch eine möglichst breite Verteilung auf die Vertragsmitgliedstaaten zu beachten. Artikel 8 der Satzung regelt die Immunität der Richter und erklärt, dass das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf die Richter Anwendung findet (Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, ABl. 2008 C 115/266). Insofern als dieses auf die Richter des Einheitlichen Patentgerichts, das keine Institution der Europäischen Union ist, nicht unmittelbar angewendet werden kann, findet eine entsprechende Anwendung statt. Ein von den Mitgliedstaaten ausgehandeltes Protokoll über Vorrechte und Immunitä-

ten des Einheitlichen Patentgerichts, das einer gesonderten Ratifikation bedarf, wird dazu Konkretisierungen enthalten, insbesondere zur Befreiung der an die Richter gezahlten Gehälter und Bezüge von der innerstaatlichen Besteuerung. In dem Protokoll wird klargestellt, dass die Pensionen der Richter nicht von der nationalen Besteuerung befreit sind. Zusätzlich enthält das Protokoll weitere Bestimmungen zu den Immunitäten und Privilegien für die sonstigen Bediensteten des Einheitlichen Patentgerichts. Nach Ratifikation und Inkrafttreten dieses Protokolls wird das Übereinkommen einschließlich der Satzung nur noch insoweit anwendbar sein, als es mit dem später vereinbarten Protokoll vereinbar ist (Artikel 30 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge – WVK (BGBl. 1985 II S. 926, 927)). Eine Änderung des Protokolls ist nur nach den allgemeinen Bestimmungen zur Änderung völkerrechtlicher Verträge möglich (Artikel 39 ff. WVK). Der Inhalt des Protokolls kann nicht dadurch geändert werden, dass die Satzung durch Beschluss des Verwaltungsausschusses gemäß Artikel 40 Absatz 2 des Übereinkommens geändert wird. Nach Artikel 10 der Satzung kann ein Richter nur durch Beschluss des Präsidiums aus dem Amt entlassen werden, falls dieses feststellt, dass er die erforderlichen Voraussetzungen oder amtsbezogenen Verpflichtungen nicht mehr erfüllt. Die Vergütung der Richterinnen und Richter, der Kanzler und des übrigen Personals beschließt der Verwaltungsausschuss.

Kapitel II (Artikel 13 bis 25) der Satzung regelt Details für die Funktionsträger und Gremien des Gerichts sowie für die Errichtung und Organisation der Kammern und der Spruchkörper. Die Präsidenten der ersten wie der Berufungsinstanz werden von der jeweiligen Richterschaft für eine – wiederholbare – Amtszeit von drei Jahren gewählt, also nicht vom Verwaltungsausschuss ernannt. Das Präsidium ist ein gemeinsames Gremium für beide Instanzen und für einen umfangreichen Katalog von Verwaltungsaufgaben zuständig. Sie umfassen unter anderem die Aufstellung des Jahreshaushalts, das Konzept für die Fortbildung der Richter und die Vorlage von Vorschlägen zur Anpassung der Verfahrensordnung.

Über die Errichtung von Lokal- und Regionalkammern entscheidet – auf entsprechenden Antrag der Vertragsmitgliedstaaten hin – der Verwaltungsausschuss; dieser entscheidet auch über die jeweils zuzuweisende Anzahl von Richterinnen und Richtern. Die Zuweisung von Richtern und Fällen innerhalb der Kammern richtet sich nach der Verfahrensordnung. Die Delegation von Verfahren an Einzelrichter ist für das Einheitliche Patentgericht ebenso vorgesehen wie das Berichterstatterprinzip. Eine Besonderheit des Einheitlichen Patentgerichts ist der Richterpool, dem die technisch qualifizierten Richterinnen und Richter angehören, die von den erstinstanzlichen Kammern für die Entscheidung über die Nichtigkeit von Patenten beigezogen werden können.

Die Funktion des Kanzlers und seine starke, richterähnliche Stellung unterscheiden sich vom deutschen Gerichtssystem. Die Kanzlerin oder der Kanzler führt das Verfahrensregister und ist unter anderem für die Veröffentlichung der Entscheidungen des Gerichts und der Jahresstatistiken mit den Verfahrenszahlen zuständig.

Kapitel III (Artikel 26 bis 33) der Satzung enthält ergänzende Finanzvorschriften. Im Einzelnen geregelt werden die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans, die Genehmigung von Ausgaben, die Rechnungsprüfung – sie erfolgt durch externe Prüfer – und die Finanzordnung, die wiederum die Details des Haushaltsvollzugs bestimmt.

In Kapitel IV (Artikel 34 bis 38) der Satzung werden die Verfahrensvorschriften des Übereinkommens ergänzt. Normiert werden das Beratungsgeheimnis, der Stichentscheid des Vorsitzenden eines Spruchkörpers bei Stimmengleichheit, die Zulässigkeit abweichender Meinungen in Urteilen („dissenting opinion") und die Voraussetzungen von Versäumnisentscheidungen. Von besonderer Bedeutung ist Artikel 38 der Satzung über die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs durch das Einheitliche Patentgericht. Dafür gelten die üblichen Verfahrensvorschriften für Vorabentscheidungsersuchen (Artikel 267 AEUV) verbunden mit der Pflicht des Einheitlichen Patentgerichts, das jeweilige Verfahren auszusetzen.

4. Sprachen

Das Übereinkommen ist in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefasst. Der Wortlaut aller drei Fassungen ist gleichermaßen verbindlich (Artikel 88 Absatz 1 des Übereinkommens).

5. Inkrafttreten

Das Übereinkommen tritt gemäß seinem Artikel 89 erst nach der Ratifikation durch mindestens 13 Vertragsmitgliedstaaten in Kraft, am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der ~~13.~~ Ratifikationsurkunde. Unter ihnen müssen zwingend die drei Staaten mit den meisten geltenden europäischen Patenten in dem der Unterzeichnung vorangehenden Kalenderjahr sein, das heißt Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich. Damit wird sichergestellt, dass das neue Gericht erst dann seine Arbeit aufnimmt, wenn die europäische Patentaktivität großflächig von der Geltung des Übereinkommens erfasst wird. Voraussetzung für ein Inkrafttreten des Übereinkommens ist darüber hinaus, dass die Änderung der Brüssel-Ia-Verordnung in Kraft getreten ist. Dies ist mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 542/2014 am 30. Mai 2014 geschehen (dazu oben I. 2.2. b).

6. Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung

Dem Übereinkommen ist am 1. Oktober 2015 das Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung beigefügt worden. Dieses soll bestimmte institutionelle sowie Organisations- und Finanzvorschriften des Übereinkommens und der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts vorläufig zur Anwendung bringen.

Das Protokoll soll dafür sorgen, dass das Einheitliche Patentgericht arbeitsfähig sein wird, sobald das Übereinkommen in Kraft tritt. Dies ist erforderlich, weil Nutzer bereits vom ersten Tag des Inkrafttretens an Klagen einreichen und das Gericht um den Erlass einstweiliger Maßnahmen ersuchen können.

Das Übereinkommen selbst enthält keine Regelungen, die den Rahmen dafür schaffen, dass mit dem Inkrafttreten eine arbeitsfähige Gerichtsorganisation zur Verfügung steht.

Um die Arbeitsfähigkeit herzustellen, müssen vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens die im Übereinkommen vorgesehenen Ausschüsse der Mitgliedstaaten konstituiert, Stellenausschreibungen durchgeführt und die Richterinnen und Richter ausgewählt und ernannt werden sowie die Präsidenten des Gerichts erster Instanz und des Berufungsgerichts gewählt werden. Ferner müssen sekundäre Rechtsvorschriften, wie z. B. die Verfahrensordnung, durch den Verwaltungsausschuss angenommen und der erste Gerichtshaushalt aufgestellt werden.

Das Protokoll ordnet deshalb die vorläufige Anwendbarkeit bestimmter Artikel des Übereinkommens und der Satzung an. Diese Regelungen betreffen allein den Gerichtsaufbau; sie lassen es nicht zu, dass das Gericht bereits spruchrichterlich tätig werden kann. Dies wird vielmehr erst nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens möglich sein.

II. Besonderes

Teil I

Allgemeine und institutionelle Bestimmungen

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Einheitliches Patentgericht)

Dieser Artikel des Übereinkommens enthält die grundlegende Bestimmung, dass ein Einheitliches Patentgericht als gemeinsames Gericht der beteiligten EU-Mitgliedstaaten zur Entscheidung über Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung errichtet wird.

Zu Artikel 2 (Begriffsbestimmungen)

Dieser Artikel des Übereinkommens enthält Definitionen der für das Übereinkommen relevanten Schlüsselbegriffe.

Zu Artikel 3 (Geltungsbereich)

Diese Bestimmung benennt die Schutzrechte, die vom Geltungsbereich des Übereinkommens erfasst werden. Es gilt sowohl für die neuen europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung als auch für europäische Patente, die nach dem Inkrafttreten erteilt werden oder noch gelten, bzw. für die Patentanmeldungen, die beim Inkrafttreten noch anhängig sind oder danach eingereicht werden. Voraussetzung ist jeweils, dass der Patentinhaber bzw. Anmelder nicht von der „Opt-out"-Regelung des Artikels 83 Absatz 3 des Übereinkommens Gebrauch gemacht hat.

Zu Artikel 4 (Rechtsstellung)

Das Einheitliche Patentgericht besitzt in jedem Vertragsmitgliedstaat Rechtspersönlichkeit sowie Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Oberster Repräsentant ist die Präsidentin bzw. der Präsident des Berufungsgerichts.

Zu Artikel 5 (Haftung)

Die vertragliche Haftung des Einheitlichen Patentgerichts richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6), bei deren Nichtanwendbarkeit nach der lex fori des befassten Gerichts. Für die außervertragliche Haftung ist in erster Linie, vorbehaltlich der Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40), das Recht des Schadensorts berufen.

Kapitel II Institutionelle Bestimmungen

Zu Artikel 6 (Gericht)

Dieser Artikel bestimmt die Grundstruktur des Gerichts: Es besteht aus einem Gericht erster Instanz, dem Berufungsgericht und einer Kanzlei. Die Wahlmodalitäten und die Aufgaben der Präsidenten des Berufungsgerichts und des Gerichts erster Instanz sowie des Kanzlers, die Aufgaben des Präsidiums sowie die des Verwaltungsausschusses zum Erlass des Personalstatuts werden in den Artikeln 13 bis 16 der Satzung bestimmt.

Zu Artikel 7 (Gericht erster Instanz)

Diese Bestimmung konkretisiert den Aufbau der ersten Instanz. Neben einer Zentralkammer mit Sitz in Paris und Abteilungen in London und München werden in den Vertragsmitgliedstaaten Lokalkammern oder bei einem Zusammenschluss mehrerer Vertragsmitgliedstaaten Regionalkammern eingerichtet. Der betroffene Vertragsmitgliedstaat bestimmt den Sitz der Lokalkammer(n) in seinem Staatsgebiet. Besonders wichtig für Deutschland ist Absatz 4, wonach in jedem Vertragsmitgliedstaat auf dessen Antrag hin bei entsprechend hohen Verfahrenszahlen bis zu vier Lokalkammern geschaffen werden können; die Bundesregierung gedenkt, diese Obergrenze auszuschöpfen. Die Errichtung und Auflösung von Lokal- und Regionalkammern beschließt der Verwaltungsausschuss (Artikel 18 der Satzung).

Zu Artikel 8 (Zusammensetzung der Spruchkörper des Gerichts erster Instanz)

Die Lokal- und Regionalkammern sind als Verletzungskammern grundsätzlich mit drei rechtlich qualifizierten Richterinnen und Richtern besetzt. Entscheiden sie auch über eine Nichtigkeitswiderklage, kommt ein technisch qualifizierter Richter als vierter Richter hinzu. Die Lokalkammern an Standorten mit hohen Patentverfahrenszahlen (jährlich über 50 in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren) sind mit zwei Richtern aus dem jeweiligen Vertragsmitgliedstaat und einem ausländischen Kollegen besetzt. Bei geringeren Fallzahlen ist das Zahlenverhältnis umgekehrt. Die Richterbank der Zentralkammer, die im Schwerpunkt für Nichtigkeitsverfahren zuständig ist, ist grundsätzlich mit zwei rechtlich und einem technisch qualifizierten Richter besetzt. Bei entsprechender Vereinbarung der Parteien kann ein Einzelrichter entscheiden.

Zu Artikel 9 (Berufungsgericht)

Das Berufungsgericht, das als Rechtsmittelinstanz über Verletzungs- und Nichtigkeitsklagen gleichermaßen entscheidet, ist multinational zusammengesetzt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entscheidungspraxis der zweiten Instanz die unterschiedlichen Rechtstraditionen und -verständnisse der Teilnehmerstaaten widerspiegelt. Das Berufungsgereicht tagt regelmäßig mit fünf Richte-

rinnen und Richtern, drei rechtlich qualifizierten Richtern aus unterschiedlichen Vertragsmitgliedstaaten und zwei technisch qualifizierten Richtern.

Zu Artikel 10 (Kanzlei)

Die Kanzlei wird am Sitz des Berufungsgerichts eingerichtet. Bei den in den Vertragsmitgliedstaaten eingerichteten Kammern werden Nebenstellen der Kanzlei errichtet. Hauptaufgaben des Kanzlers sind nach der Satzung die Führung des Verfahrensregisters (Artikel 24 der Satzung) und die Verwaltung des Richterpools nach Artikel 18 des Übereinkommens (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b der Satzung). Wie die Kanzlerin oder der Kanzler ernannt und entlassen wird, ist in Artikel 22 der Satzung geregelt: Er wird vom Präsidium für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt.

Zu Artikel 11 (Ausschüsse)

Das Gericht verfügt neben der Kanzlei über drei Verwaltungsorgane: den Verwaltungsausschuss, den Haushaltsausschuss sowie einen Beratenden Ausschuss. Deren Aufgaben werden in den nachfolgenden Artikeln 11 bis 14 des Übereinkommens konkretisiert.

Zu Artikel 12 (Verwaltungsausschuss)

Dieser Ausschuss ist das zentrale Gremium der Vertragsmitgliedstaaten für die Organisation des Gerichts. Die teilnehmenden Vertragsmitgliedstaaten sind jeweils mit einer Stimme vertreten. Die EU-Kommission hat den Status eines Beobachters. Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind in zahlreichen Bestimmungen des Übereinkommens selbst und der Satzung geregelt. Dazu gehören insbesondere die Ernennung der Richterinnen und Richter, die Bewilligung der Einrichtung von Lokal- und Regionalkammern, der Erlass der Verfahrens- und Finanzordnung sowie die Überarbeitung bzw. Änderung der Satzung und des Übereinkommens. In der Regel beschließt der Verwaltungsausschuss mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu Artikel 13 (Haushaltsausschuss)

Der Haushaltsausschuss stellt nach der Satzung den jährlichen Haushaltsplan auf, bestellt die Rechnungsprüfer und genehmigt die Jahresrechnung. Zentrale Regelung in Artikel 13 des Übereinkommens ist die Festlegung der Beschlussquoren, wonach grundsätzlich die einfache Mehrheit ausreicht, beim Haushalt jedoch eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist. Das Aufstellungsverfahren für den Haushaltsplan des Gerichts, die Rechnungsprüfung und der Inhalt der vom Verwaltungsausschuss erlassenen Finanzordnung werden in den Artikeln 26 bis 33 der Satzung normiert.

Zu Artikel 14 (Beratender Ausschuss)

Dem Beratenden Ausschuss gehören Patentrichterinnen und -richter und Angehörige anderer Patentberufe mit höchster anerkannter Kompetenz an, die frei von Weisungen der Vertragsmitgliedstaaten sind. Er unterstützt den Verwaltungsausschuss bei der Richterbestellung durch Erstellung einer Kandidatenliste, macht Vorschläge für den Schulungsrahmen für die Richterinnen und Richter (Artikel 19 des Übereinkommens) und nimmt zu den Anforderungen Stellung, die an eine Zusatzqualifikation für Europäische Patentanwälte zur Prozessvertretung nach Artikel 48 des Übereinkommens zu stellen sind.

Kapitel III Richter des Gerichts

Zu Artikel 15 (Auswahlkriterien für die Ernennung der Richter)

Qualität und Renommee des Einheitlichen Patentgerichts hängen entscheidend von der Qualifikation der Richter ab. Artikel 15 des Übereinkommens nennt dafür zwei kumulativ zu erfüllende Kriterien: höchste fachliche Befähigung und nachgewiesene Erfahrung in Patentstreitigkeiten. Formale Voraussetzungen sind für die rechtlich qualifizierten Richterinnen und Richter die Befähigung zum Richteramt in einem Vertragsmitgliedstaat und für die technisch qualifizierten Richter ein Hochschulabschluss, nachgewiesener technischer Sachverstand und Kenntnisse im patentbezogenen Verfahrensrecht. Zusätzliche Anforderungen finden sich in den Artikeln 2 und 3 der Satzung, nämlich die Staatsangehörigkeit eines Vertragsmitgliedstaats und die gute Beherrschung einer Amtssprache des Europäischen Patentamts (Englisch, Französisch oder Deutsch).

Zu Artikel 16 (Ernennungsverfahren)

Die Richterinnen und Richter werden vom Verwaltungsausschuss auf der Grundlage einer Liste ernannt, die der Beratende Ausschuss aufgestellt hat. Damit soll sichergestellt werden, dass nur Bewerber zum Zug kommen, deren Eignung in der fachlichen Vorauswahl durch die juristischen Patentpraktiker im Beratenden Ausschuss festgestellt worden ist.

Einzelheiten des Ernennungsverfahrens regelt Artikel 3 der Satzung. Danach erfolgt die Rekrutierung der Richterinnen und Richter über ein offenes Ausschreibungsverfahren. Es gibt also keine Personalvorschläge der Vertragsmitgliedstaaten. Der Verwaltungsausschuss hat sowohl auf das hohe juristische bzw. technische Niveau der Richterschaft als auch darauf zu achten, dass Kandidaten möglichst vieler Vertragsmitgliedstaaten ausgewählt werden. Artikel 4 der Satzung legt eine Amtszeit von sechs Jahren fest; eine Wiederernennung ist möglich. Das Richteramt endet regelmäßig mit Ablauf der Amtszeit oder durch Rücktritt (Artikel 9 der Satzung). Die Vergütung der Richter (wie auch des nichtrichterlichen Personals) legt der Verwaltungsausschuss fest (Artikel 12 der Satzung).

Zu Artikel 17 (Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit)

Dieser Artikel bekräftigt für das Einheitliche Patentgericht die Grundprinzipien jeder rechtsstaatlichen Justiz, die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und ihre Unparteilichkeit. Erlaubt wird die gleichzeitige Ausübung eines nationalen Richteramts bzw. bei technisch qualifizierten Richtern die Ausübung anderer Aufgaben (z. B. Hochschullehrertätigkeit). Diese Öffnung ist erforderlich, um die Tätigkeit als Teilzeitrichter zu ermöglichen. Artikel 7 der Satzung enthält ergänzend eine Liste von Befangenheitsgründen. Artikel 8 der Satzung gewährleistet die Immunität der Richter.

des Übereinkommens (3x)

Zu Artikel 18 (Richterpool)

Der Pool umfasst alle Richterinnen und Richter der ersten Instanz. Aus ihm weist die Präsidentin bzw. der Präsident der ersten Instanz die Richter den jeweiligen Kammern zu. Durch kammerbezogen sachgerechte Zuweisungsentscheidungen soll ein möglichst einheitliches und hohes Niveau der erstinstanzlichen Rechtsprechung gesichert werden.

Zu Artikel 19 (Schulungsrahmen)

Dieser Artikel sieht ein Fortbildungsprogramm sowohl für amtierende Richterinnen und Richter des Einheitlichen Patentgerichts als auch für Amtsanwärter vor. Die Fortbildungseinrichtung hat ihren Sitz in Budapest. Artikel 11 der Satzung beschreibt beispielhaft die im Schulungsrahmen vorgesehenen Aktivitäten und nennt in diesem Zusammenhang die Veranstaltung von Lehrgängen und Konferenzen, die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen im Bereich des geistigen Eigentums sowie Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Parteivertretern, Patentanwälten und Richtern.

Kapitel IV Vorrang des Unionsrechts sowie Haftung und Verantwortlichkeit der Vertragsmitgliedstaaten

Zu Artikel 20 (Vorrang und Achtung des Unionsrechts)

Dieser Artikel des Übereinkommens stellt klar, dass das Einheitliche Patentgericht als gemeinsames Gericht der beteiligten EU-Mitgliedstaaten das Recht der Europäischen Union und dessen Vorrang vor dem einzelstaatlichen Recht wie jedes nationale Gericht in der EU in vollem Umfang zu beachten hat. Dazu gehört auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 14. Dezember 2007 (ABl. Nr. C 303 vom 14.12.2007, S.1), namentlich das justizielle Recht des Artikels 47 der Charta auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht.

Einheitliche

Zu Artikel 21 (Vorabentscheidungsersuchen)

Das Patentgericht hat den entsprechenden Pflichten des Unionsrechts für die nationalen Gerichte der Vertragsmitgliedstaaten nachzukommen und daher Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267 AEUV dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorzulegen. Nach Artikel 21 Satz 2 des Übereinkommens sind die Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union für das Einheitliche Patentgericht bindend. Diese Regelung bekräftigt die Integration des Einheitlichen Patentgerichts in die Rechtsordnung der Europäischen Union. Nach Artikel 38 der Satzung ist das Verfahren bei Einschaltung des Gerichtshofs der Europäischen Union auszusetzen.

Zu Artikel 22 (Haftung für durch Verstöße gegen das Unionsrecht entstandene Schäden)

Im Falle einer Verletzung von EU-Recht durch das Einheitliche Patentgericht haften die Vertragsmitgliedstaaten gesamtschuldnerisch für die daraus entstandenen Schäden. Der in Anspruch genommene Vertragsmitgliedstaat kann bei den anderen Vertragsmitgliedstaaten Regress nehmen (Artikel 22 Absatz 3 des Übereinkommens). In diesem Innenverhältnis richten sich die Anteile nach dem Prozentsatz, der auch für die Beiträge zur Finanzierung des Gerichts gilt (vgl. Artikel 37 Absatz 3 und 4).

Zu Artikel 23 (Verantwortlichkeit der Vertragsmitgliedstaaten)

den Artikeln

Die Vertragsmitgliedstaaten sind sowohl einzeln – das gilt auch für Vertragsverletzungsverfahren nach ~~Artikel~~ 258 ff. AEUV – als auch gemeinsam unmittelbar für die Handlungen des Einheitlichen Patentgerichts verantwortlich.

Kapitel V Rechtsquellen und materielles Recht

Zu Artikel 24 (Rechtsquellen)

Dieser Artikel des Übereinkommens enthält eine Übersicht über das durch das Einheitliche Patentgericht anzuwendende Recht. Der Vorrang des EU-Rechts wird durch dessen Nennung an erster Stelle unterstrichen. In der Normenhierarchie folgen dann das Übereinkommen selbst, das EPÜ, andere internationale Verträge und schließlich das nationale Recht. Soweit auf das nationale Recht verwiesen wird, enthält Absatz 2 die Kollisionsnormen, die das anwendbare Recht bestimmen.

Zu Artikel 25 (Recht auf Verbot der unmittelbaren Benutzung der Erfindung)

Das Übereinkommen enthält in den Artikeln 25 bis 30 materiell-rechtliche Bestimmungen über die Wirkung von Patenten. Damit schafft es erstmals ein harmonisiertes Recht für die Wirkung von Patenten, die das Europäische Patentamt erteilt, d. h. sowohl für die europäischen Patente, die in die Zuständigkeit des Gerichts fallen, als auch für die europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung. Das EPÜ selbst enthält Vorschriften über die Anmeldung und Erteilung.

Artikel 25 des Übereinkommens normiert das „Königsrecht" des Patentinhabers, Dritten ohne seine Zustimmung die Herstellung, das Inverkehrbringen und andere Nutzungshandlungen von durch ein Patent geschützten Erzeugnissen und Verfahren zu verbieten und entspricht insoweit weitgehend der Regelung des deutschen Rechts in § 9 des Patentgesetzes (PatG).

Zu Artikel 26 (Recht auf Verbot der mittelbaren Benutzung der Erfindung)

Dieser Artikel hat seine deutsche Parallele in § 10 PatG. Der Patentinhaber kann Dritten auch die vorsätzliche oder fahrlässige Beihilfe zur Patentverletzung untersagen, also etwa das Angebot und die Lieferung von Maschinen, mit denen ein Verletzer patentgeschützte Gegenstände herstellen kann.

Zu Artikel 27 (Beschränkungen der Wirkung des Patents)

Dieser Artikel des Übereinkommens enthält eine abschließende Liste von Handlungen, die zwar von der geschützten Erfindung Gebrauch machen, die der Patentinhaber aber gleichwohl nicht verbieten kann, weil sich die Wirkung des Schutzrechts nicht auf diese Handlungen erstreckt. Diese Liste reicht von der privaten, nichtgewerblichen Nutzung über die Einzelzubereitung von Arzneimitteln bis hin zu Maßnahmen der Dekompilierung und Interoperabilität bei Computerprogrammen. Eine ver-

gleichbare, etwas kürzere Liste mit erlaubten Handlungen enthält das deutsche Recht in § 11 PatG. Das aus § 11 Nummer 2a PatG bekannte Pflanzenzüchterprivileg, wonach die Nutzung biologischen Materials zum Zwecke der Züchtung, Entdeckung und Entwicklung einer neuen Pflanzensorte erlaubt ist, ist auf deutsche Anregung hin im Übereinkommen verankert worden (Artikel 27 Buchstabe c des Übereinkommens).

Zu Artikel 28 (Recht des Vorbenutzers der Erfindung)

Wer eine Erfindung bereits benutzt hat, bevor sie ein anderer zum Patent angemeldet hat – etwa weil er unabhängig vom Anmelder die gleiche technische Idee hatte –, darf diese in seinem Betrieb weiter verwenden (vgl. für das deutsche Recht § 12 PatG). Ein solches nach dem nationalen Recht bestehendes Vorbenutzungsrecht kann für das betreffende Gebiet des Vertragsmitgliedstaats auch dem europäischen Patent entgegengehalten werden.

Zu Artikel 29 (Erschöpfung ~~des Rechts~~ aus einem Patent)

Hat der Patentinhaber das von einem europäischen Patent geschützte Erzeugnis selbst auf den EU-Markt gebracht oder ist dies mit seiner Zustimmung geschehen, hat er keine Verbotsrechte mehr; sein Schutzrecht ist „erschöpft".

Zu Artikel 30 (Wirkung von ergänzenden Schutzzertifikaten)

Ergänzende Schutzzertifikate verlängern auf Antrag die Patentlaufzeit für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel, um die faktische Verkürzung der Geltungsdauer des Patents durch lange Zulassungsverfahren auszugleichen. Die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Schutzzertifikate sind EU-rechtlich geregelt, nämlich durch die Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 1) und durch die Verordnung (EG) Nr. 1610/1996 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel (ABl. L 198 vom 8.8.1996, S. 30). Artikel 30 des Übereinkommens stellt das ergänzende Schutzzertifikat hinsichtlich der Rechte und Beschränkungen dem Patent gleich. Die Vertragsmitgliedstaaten haben die Europäische Kommission bei Unterzeichnung des Übereinkommens ersucht, zu gegebener Zeit die erforderlichen Vorschläge vorzulegen, um sicherzustellen, dass ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel auch im Hinblick auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung zur Verfügung stehen (vgl. Ziffer 9 der Erklärung der vertragsschließenden Vertragsmitgliedstaaten zu den Vorbereitungen für die Aufnahme der Tätigkeit des Einheitlichen Patentgerichts). Am 28. Oktober 2015 hat die Europäische Kommission in einer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union ihre Binnenmarktstrategie vorgelegt. Darin kündigt sie an, das Zusammenspiel des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung mit den nationalen ergänzenden Schutzzertifikaten und die mögliche Schaffung eines einheitlichen ergänzenden Schutzzertifikats zu prüfen (Dokument KOM[2015] 550 endg., S. 18 ff.).

Kapitel VI Internationale und sonstige Zuständigkeit des Gerichts

Zu Artikel 31 (Internationale Zuständigkeit)

Gemäß Artikel 31 des Übereinkommens bestimmt sich die internationale Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts nach der Brüssel-Ia-Verordnung und, wenn diese nicht anwendbar ist, gegebenenfalls nach dem sogenannten Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 339 vom 21.12.2007, S. 3). Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde die Brüssel-Ia-Verordnung durch die Verordnung (EU) Nr. 542/2014 am 15. Mai 2014 an das Übereinkommen angepasst. Sie enthält nun in Artikel 71a die Bestimmung, dass gemeinsame Gerichte, zu denen auch das Einheitliche Patentgericht zählt, Gerichte im Sinne der Verordnung sind. Nach Artikel 71b Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung ist für Verfahren zu europäischen Patenten, für die eigentlich das Gericht eines Vertragsmitgliedstaates zuständig wäre, die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts gegeben. Führt etwa die Regelung zum allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes in Artikel 4 der Brüssel-Ia-Verordnung zur Zuständigkeit der Gerichte eines Vertragsmitgliedsstaats, ist die internationale Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts als gemeinsames Gericht mehrerer Mitgliedstaaten begründet.

Artikel 71b Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung erweitert den räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung insoweit, als ihre Zuständigkeitsregeln – ungeachtet des Wohnsitzes des Beklagten und insoweit abweichend von Artikel 6 der Verordnung – für das Einheitliche Patentgericht auch dann Geltung entfalten, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und die Verordnung die Zuständigkeit nicht schon anderweitig begründet. In diesem Fall schafft Artikel 71b Nr. 3 der Brüssel-Ia-Verordnung eine Zuständigkeit auch für einen Schaden außerhalb der Europäischen Union, wenn der Beklagte über Vermögen innerhalb eines Mitgliedstaats verfügt, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, und der Rechtsstreit hinreichenden Bezug zu einem solchen Mitgliedstaat aufweist.

Artikel 71c der Brüssel-Ia-Verordnung enthält Regelungen zur Abgrenzung der Zuständigkeit, wenn das Einheitliche Patentgericht und ein Gericht eines Mitgliedstaats, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, wegen desselben Rechtsstreits zwischen denselben Parteien angerufen werden.

Zu Artikel 32 (Zuständigkeit des Gerichts)

Dieser Artikel des Übereinkommens enthält einen Katalog von Klagen, für die das Einheitliche Patentgericht ausschließlich zuständig ist. Beispielhaft zu nennen sind Verletzungs-, Schadenersatz- und Nichtigkeitsklagen jeweils unter Einschluss des einstweiligen Rechtsschutzes. Das Gericht wird in der großen Mehrzahl Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlichen Charakters entscheiden. Doch sind vor dem Einheitlichen Patentgericht auch Klagen gegen Verwaltungsentscheidungen des Europäischen Patentamts möglich. Dies gilt für Entscheidungen, die das Europäische Patentamt in Ausübung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 genannten Aufgaben ge-

troffen hat. In diesen Fällen übt das Gericht verwaltungsgerichtliche Tätigkeiten aus.

Zu Artikel 33 (Zuständigkeit der Kammern des Gerichts erster Instanz)

Dieser Artikel des Übereinkommens enthält für die Kammern des Gerichts erster Instanz die interne Zuständigkeitsverteilung. Verletzungsklagen können am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung bei der Lokal-/Regionalkammer des Vertragsmitgliedstaats erhoben werden, in dem eine Patentverletzung stattgefunden hat („Verletzungsgerichtsstand"). Sie können auch am Gerichtsstand des Sitzes/Wohnsitzes des mutmaßlichen Verletzers erhoben werden („Wohnsitzgerichtsstand"). Nichtigkeitswiderklagen können nach Ermessen des Gerichts durch die Lokalkammer zusammen mit dem Verletzungsprozess entschieden oder aber – entsprechend der bewährten deutschen Praxis – an die Zentralkammer verwiesen werden („Trennungsprinzip"). Die Zentralkammer ist vorrangig für isolierte Patentnichtigkeitsklagen zuständig. Vor der Zentralkammer können aber auch Verletzungsklagen gegen Beklagte, die ihren Sitz/Wohnsitz nicht im Gebiet der Vertragsmitgliedstaaten haben, erhoben werden.

Zu Artikel 34 (Räumlicher Geltungsbereich von Entscheidungen)

Die Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts gelten im gesamten Gebiet derjenigen Vertragsmitgliedstaaten, für die das europäische Patent wirksam ist.

Kapitel VII Mediation und Schiedsverfahren in Patentsachen

Zu Artikel 35 (Mediations- und Schiedszentrum für Patentsachen)

Es wird ein Mediations- und Schiedszentrum für Patentsachen („Zentrum") mit Sitzen in Laibach (Slowenien) und Lissabon (Portugal) eingerichtet. Die Möglichkeit einer alternativen Streitbeilegung soll das gerichtliche Verfahren ergänzen. Lässt sich ein Rechtsstreit außergerichtlich beilegen, entlastet dies sowohl die Parteien als auch das Gericht. Das Zentrum ist Bestandteil des Gerichts, aber in seiner Tätigkeit unabhängig. Einzelheiten der Organisation des Zentrums sowie des Mediations- und Schiedsverfahrens werden in besonderen Regeln niedergelegt.

Teil II

Finanzvorschriften

Zu Artikel 36 (Haushalt des Gerichts)

Dieser Artikel des Übereinkommens legt das Grundprinzip der Eigenfinanzierung des Gerichts fest. Dessen Haushalt soll durch eigene Einnahmen insbesondere aus Gerichtsgebühren ausgeglichen werden. Erweist sich dies als nicht möglich, leisten die Vertragsstaaten besondere Finanzbeiträge. Das Gebührensystem stellt eine Mischung aus dem deutschen Modell streitwertabhängiger Gebühren und der in anderen Ländern geübten Praxis von Festgebühren dar. Bei der Gestaltung des Gebührensystems ist der besonderen Situation unter anderem von kleinen und mittleren Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen und Forschungseinrichtungen Rechnung zu tragen. Es soll nach dem Willen der Vertragsmitgliedstaaten unkompliziert und für die Nutzer kalkulierbar ausgestaltet sein (vgl. Ziffer 8 der Erklärung der vertragsschließenden Vertragsmitgliedstaaten zu den Vorbereitungen für die Aufnahme der Tätigkeit des Einheitlichen Patentgerichts). Die Festsetzung der Gebühren obliegt dem Verwaltungsausschuss.

Zu Artikel 37 (Finanzierung des Gerichts)

Dieser Artikel des Übereinkommens bestimmt, dass jeweils die Sitzstaaten der Lokal-/Regionalkammern, der Zentralkammer (Frankreich für Paris, für die beiden Abteilungen in London und München das Vereinigte Königreich bzw. die Bundesrepublik Deutschland) und des Berufungsgerichts (Luxemburg) die Infrastruktur (Räumlichkeiten einschließlich Ausstattung) auf ihre Kosten zur Verfügung stellen. Während einer Anlaufphase von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens soll die Ausstattung durch die Sitzstaaten auch nichtrichterliches Personal zur Unterstützung der Kammern einschließen. Da sich stabile Gebühreneinnahmen als eigene Mittel des Gerichts erst nach einer gewissen Zeit einstellen werden, ist mit der Notwendigkeit einer Anschubfinanzierung durch die Vertragsmitgliedstaaten im Wege von Finanzbeiträgen zu rechnen. Die Finanzbeiträge der Vertragsmitgliedstaaten in den ersten sieben Jahren richten sich nach der Patent(gerichts)aktivität, nämlich sowohl nach der Zahl der gültigen europäischen Patente zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als auch nach der Zahl der europäischen Patente, zu denen bei ihren nationalen Gerichten in den drei Jahren vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens Verletzungs- oder Nichtigkeitsklagen anhängig waren. Nach dem Ablauf dieses ersten Übergangszeitraums von sieben Jahren richten sich die Beiträge der Vertragsmitgliedstaaten nach dem dann geltenden Verteilerschlüssel für die Jahresgebühren für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung.

Die Finanzbestimmungen des Übereinkommens werden durch die Artikel 26 ff. der Satzung konkretisiert.

Zu Artikel 38 (Finanzierung des Schulungsrahmens für Richter)

Der Schulungsrahmen, d. h. die Organisation der Richterfortbildung (vgl. Artikel 19 des Übereinkommens), wird aus dem Gerichtshaushalt bezahlt.

Zu Artikel 39 (Finanzierung des Zentrums)

Auch die Kosten des Mediations- und Schiedszentrums für Patentsachen (vgl. Artikel 35 des Übereinkommens) werden vom Haushalt des Einheitlichen Patentgerichts getragen.

Teil III

Organisation und Verfahrensvorschriften

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Zu Artikel 40 (Satzung)

Dieser Artikel des Übereinkommens enthält Regelungen zur Satzung des Gerichts. Die Satzung ist integraler Bestandteil des Übereinkommens und diesem als Anhang I beigefügt. Sie regelt nach Absatz 1 der Vorschrift die näheren Einzelheiten zu der Organisation und der Arbeitsweise des Gerichts. Sie kann durch Beschluss des Ver-

waltungsausschusses geändert werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich (Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens). Allerdings dürfen in dieser Form beschlossene Änderungen die Regelungen des Übereinkommens weder ändern noch ihnen widersprechen (siehe oben I.3).

Zu Artikel 41 (Verfahrensordnung)

Dieser Artikel des Übereinkommens bildet die Rechtsgrundlage für die Schaffung der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts. Die Verfahrensordnung, die als Entwurf unter deutscher Federführung nach eingehender Konsultation der Nutzer vom Vorbereitungsausschuss erarbeitet wurde, wird vom Verwaltungsausschuss nach Anhörung der EU-Kommission zur Vereinbarkeit des Verfahrens mit unionsrechtlichen Vorgaben angenommen. Spätere Änderungen beschließt der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Gerichts, dessen Präsidium Vorschläge dazu erarbeitet (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Satzung). Auch hier gilt, dass in dieser Form beschlossene Änderungen die Regelungen des Übereinkommens weder ändern noch ihnen widersprechen dürfen.

Zu Artikel 42 (Verhältnismäßigkeit und Fairness)

Die Artikel 42 ff. des Übereinkommens enthalten allgemeine Grundsätze des Verfahrens. Artikel 42 Absatz 1 des Übereinkommens postuliert, dass Verfahren auf eine ihrer Bedeutung und Komplexität angemessene Art und Weise geführt werden. Artikel 42 Absatz 2 des Übereinkommens gebietet, dass die im Übereinkommen und seiner Satzung enthaltenen Vorschriften, Verfahren und Rechtsbehelfe auf faire und ausgewogene Weise angewandt werden und den Wettbewerb nicht verzerren.

Zu Artikel 43 (Fallbearbeitung)

Dieser Artikel des Übereinkommens etabliert eine aktive Prozessleitung durch das Gericht und orientiert sich insoweit an der kontinentaleuropäischen Rechtstradition.

Zu Artikel 44 (Elektronische Verfahren)

Diese Bestimmung legt dem Einheitlichen Patentgericht auf, bestmöglichen Gebrauch von elektronischen Verfahren (wie der elektronischen Einreichung von Parteivorbringen und Beweisantritten sowie von Videokonferenzen) zu machen. Das Einheitliche Patentgericht soll ein modernes Gericht sein, das sich der vielfältigen technischen Möglichkeiten von E-Justice bedient. Insbesondere angesichts der im Einzelfall möglichen großen Distanzen zwischen den Parteien und Kammern in bestimmten Vertragsmitgliedstaaten – etwa solchen ohne eigene Lokalkammer – ist die elektronische Kommunikation ein wichtiges Instrument nutzerfreundlicher Verfahrensführung.

Zu Artikel 45 (Öffentlichkeit der Verhandlungen)

Die Verhandlungen des Einheitlichen Patentgerichts sind grundsätzlich öffentlich. Dieser rechtsstaatliche Grundsatz wird nur insoweit eingeschränkt, als das Gericht eine Verhandlungsführung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt, soweit dies zur Wahrung von Interessen einer der Parteien oder sonstiger Betroffener oder im allgemeinen Interesse der Justiz oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

Zu Artikel 46 (Parteifähigkeit)

Partei eines Verfahrens vor dem Einheitlichen Patentgericht kann jede natürliche und juristische Person oder jede einer juristischen Person gleichgestellte Gesellschaft sein, die nach dem für sie geltenden nationalen Recht berechtigt ist, ein Verfahren anzustrengen.

Zu Artikel 47 (Parteien)

Diese Vorschrift konkretisiert den Kreis der Personen, die prozessführungsbefugt sind. Neben den Patentinhabern gehören dazu unter bestimmten Voraussetzungen auch die Inhaber von Lizenzen sowie andere natürliche oder juristische Personen, die von einem Patent betroffen und nach ihrem nationalen Recht prozessführungsbefugt sind.

Zu Artikel 48 (Vertretung)

Vor dem Einheitlichen Patentgericht besteht Anwaltszwang. Artikel 48 des Übereinkommens bestimmt den zur Vertretung vor Gericht befugten Personenkreis. Postulationsfähig sind alle Rechtanwälte, die bei einem Gericht der Vertragsmitgliedstaaten zugelassen sind. Darüber hinaus können sich die Parteien auch durch europäische Patentanwälte vertreten lassen, die in der gemäß Artikel 134 EPÜ vom Europäischen Patentamt geführten Liste mit den beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertretern eingetragen sind und über ein Zertifikat zur Führung von Patentstreitverfahren verfügen. Die Anforderungen, die an ein solches Zertifikat zu stellen sind, werden vom Verwaltungsausschuss festgelegt. Patentanwälte ohne Zusatzqualifikation können zur Unterstützung des Parteivertreters vor dem Gericht auftreten und haben ein Rederecht in der mündlichen Verhandlung. Absatz 5 regelt das standesrechtliche Zeugnisverweigerungsrecht.

Kapitel II Verfahrenssprache

Zu Artikel 49 (Verfahrenssprache)

In Verfahren vor einer Lokalkammer ist Verfahrenssprache die Sprache des Vertragsmitgliedstaats, in dem die Lokalkammer ihren Sitz hat; danach ist also Verfahrenssprache vor den deutschen Lokalkammern die deutsche Sprache. Artikel 49 des Übereinkommens enthält darüber hinaus weitere Optionen für die Bestimmung der Verfahrenssprache. Danach können sich etwa die Parteien des Rechtsstreits mit der Kammer einvernehmlich auf die Sprache des Patents als Verfahrenssprache verständigen. Stimmt die Kammer nicht zu, können die Parteien die Verweisung des Rechtsstreites an die Zentralkammer beantragen. Verfahrenssprache vor der Zentralkammer ist stets die Sprache, in der das Patent erteilt wurde.

Darüber hinaus können die Vertragsmitgliedstaaten für die auf ihrem Gebiet befindlichen Lokalkammern auch eine oder beide der weiteren Amtssprachen des Europäischen Patentamts zur Verfahrenssprache bestimmen.

Zu Artikel 50 (Verfahrenssprache vor dem Berufungsgericht)

Das Berufungsgericht verhandelt in der Sprache der Vorinstanz. Dies kann dazu führen, dass eine in Europa wenig gesprochene und für die Gegenpartei und das Gericht ungebräuchliche Sprache benutzt werden müsste. Daher besteht die Möglichkeit, dass sich die Parteien auf die Sprache des Patents einigen, die nur eine der drei Amts-

sprachen des Europäischen Patentamts sein kann. In Ausnahmefällen kann das Berufungsgericht mit Zustimmung der Parteien eine andere Amtssprache eines Vertragsmitgliedstaates als Verfahrenssprache für das gesamte Verfahren oder einen Teil des Verfahrens bestimmen.

Zu Artikel 51 (Weitere Sprachregelungen)

Alle Spruchkörper des Einheitlichen Patentgerichts können in geeigneten Fällen auf eine Übersetzung verzichten. Diese Vereinfachung bezieht sich auf vorgelegte Dokumente und Unterlagen. Auf diese Weise können z. B. kostenträchtige Übersetzungen umfangreicher Anlagen unterbleiben, wenn diese in einer Sprache vorliegen, die nicht Verfahrenssprache ist, der aber beide Parteien und das Gericht mächtig sind.

Die Parteien können eine Verdolmetschung beantragen. Dieses Recht ist ein Gebot der Verfahrensfairness und in Fällen von Bedeutung, in denen Parteien der mündlichen Verhandlung ohne Übersetzung nicht folgen können.

Ist die Zentralkammer nach Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 3 und 4 des Übereinkommens ausnahmsweise für ein Verletzungsverfahren zuständig, weil der Staat des Beklagtenwohnsitzes keine Lokalkammer unterhält und auch an keiner Regionalkammer beteiligt ist, kann der Beklagte eine Übersetzung in die Sprache seines Sitzlandes verlangen, wenn er der Verfahrenssprache der Zentralkammer nicht ausreichend mächtig ist.

Kapitel III Verfahren vor dem Gericht

Zu Artikel 52 (Schriftliches Verfahren, Zwischenverfahren und mündliches Verfahren)

Dieser Artikel des Übereinkommens gliedert das Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht in drei Abschnitte: Das schriftliche Verfahren, das Zwischenverfahren und die mündliche Verhandlung. Im Zwischenverfahren kann die Möglichkeit einer Streitbeilegung durch Vergleich, Mediation oder Schiedsverfahren geprüft werden. Mit Zustimmung der Parteien kann ohne mündliche Anhörung und damit letztlich im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Nach Artikel 37 der Satzung sind Versäumnisurteile möglich. Alle Einzelheiten regelt die nach Artikel 41 des Übereinkommens vom Verwaltungsausschuss zu beschließende Verfahrensordnung.

Zu Artikel 53 (Beweismittel)

Dieser Artikel des Übereinkommens enthält eine nicht abschließende Liste zugelassener Beweismittel. Dazu gehören unter anderem die persönliche Anhörung der Parteien, Auskünfte, Urkunden, mündliche und schriftliche Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten, Augenschein und Vergleichstests.

Zu Artikel 54 (Beweislast)

Nach Artikel 54 des Übereinkommens trägt grundsätzlich diejenige Partei die Beweislast, die ihre Rechte auf streitige Tatsachen stützt. Abweichende Regeln gelten dann, wenn diese in nach Artikel 24 Absatz 2 und 3 des Übereinkommens anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften von Vertragsmitgliedstaaten oder von Nichtvertragsstaaten enthalten sind.

Zu Artikel 55 (Umkehr der Beweislast)

Bei einem Verfahrenspatent gilt bis zum Beweis des Gegenteils das gleiche Erzeugnis, das von einem anderen hergestellt worden ist, als nach dem patentierten Verfahren hergestellt, und stellt damit eine Patentverletzung dar. Eine entsprechende Regelung enthält § 139 Absatz 3 PatG für das deutsche Recht.

Kapitel IV Befugnisse des Gerichts

Zu Artikel 56 (Allgemeine Befugnisse des Gerichts)

Dieser Artikel enthält die Befugnis des Gerichts, die im Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen anzuordnen. Gleichzeitig wird der Grundsatz des rechtlichen Gehörs festgeschrieben. Vor der Anordnung einer Maßnahme sind die Parteien grundsätzlich zu hören, sofern dadurch die Durchsetzung der Anordnung nicht vereitelt wird.

Zu Artikel 57 (Gerichtssachverständige)

Das Einheitliche Patentgericht kann jederzeit von Amts wegen bei Sachverständigen Gutachten in Auftrag geben. Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten des Sachverständigen. Um die Bestellung zu erleichtern, stellt das Gericht ein nicht abschließendes Verzeichnis gerichtlicher Sachverständiger auf. Den Parteien bleibt es unbenommen, in ihrem eigenen Auftrag angefertigte Gutachten durch Sachverständige nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe e des Übereinkommens als Beweismittel vorzulegen.

Zu Artikel 58 (Schutz vertraulicher Informationen)

Artikel 58 des Übereinkommens gibt die Grundlage für die Befugnis des Gerichts, aus persönlichen oder betrieblichen Datenschutzgründen sowie zur Missbrauchsverhinderung die Beweiserhebung einzuschränken oder für unzulässig zu erklären. Dafür kann es den Zugang zu betroffenen Beweismitteln nur bestimmten Personen, wie z. B. den gerichtlichen Sachverständigen, eröffnen.

Zu Artikel 59 (Anordnung der Beweisvorlage)

Das Gericht kann gegenüber dem Gegner der beweisbelasteten Partei oder einem Dritten die Vorlage von Beweismitteln anordnen, die sich in dessen Einflussbereich befinden. Diese Anordnung darf weder den Schutz vertraulicher Informationen gefährden noch zur Selbstbelastung der betroffenen Partei führen.

Zu Artikel 60 (Anordnung der Beweissicherung und der Inspektion von Räumlichkeiten)

Diese Norm gibt dem Gericht die Möglichkeit, Maßnahmen zur Beweissicherung anzuordnen. Eine solche Maßnahme kann z. B. nach dem Vorbild der französischen saisie contrefaçon die Sicherstellung von patentverletzenden Ausführungsformen durch einen vom Gericht bestimmten Sachverständigen sein. Das Gericht kann die Anordnung von Maßnahmen von einer Sicherheitsleistung des Antragstellers abhängig machen. Leitet der Antragsteller nicht innerhalb einer Frist von 31 Kalendertagen bzw. 20 Arbeitstagen ein Verletzungsverfahren ein, werden die angeordneten Maßnahmen auf Antrag des betroffenen Antragsgegners aufgehoben. In diesem Fall kann das Gericht auf Antrag des Betroffenen eine Entschädigung festsetzen.

Zu Artikel 61 (Arrest)

Dieser Artikel des Übereinkommens sieht als weitere vorläufige Maßnahme der Beweissicherung die Anordnung des Arrests vor.

Zu Artikel 62 (Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen)

Dieser Artikel des Übereinkommens regelt einstweilige Maßnahmen, die das Gericht gegenüber einem mutmaßlichen Patentverletzer oder einem Dritten, dessen er sich bedient, anordnen kann, um die Patentverletzung vorläufig zu unterbinden. Das Gericht kann die Fortsetzung der angegriffenen Handlung auch von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Das Gericht hat bei diesen einstweiligen Verfügungen die Interessen der Parteien gegeneinander abzuwägen und dabei auch den möglichen Schaden des Verfügungsgegners zu berücksichtigen. Zum Katalog der Maßnahmen gehört auch die vorsorgliche Beschlagnahme.

Zu Artikel 63 (Endgültige Verfügungen)

Nach Durchführung des Verfahrens in der Hauptsache und Feststellung der Patentverletzung kann das Gericht endgültige Untersagungsverfügungen erlassen und die Nichteinhaltung mit der Verhängung von Zwangsgeldern ahnden.

Zu Artikel 64 (Abhilfemaßnahmen im Rahmen von Verletzungsverfahren)

Weitere Maßnahmen zugunsten des Patentinhabers auf Kosten des Patentverletzers bei gerichtlich festgestellter Patentverletzung listet Artikel 64 des Übereinkommens auf. Dazu gehören unter anderem der Rückruf aus dem Markt und die Vernichtung der betreffenden Materialien und Geräte. Bei der Prüfung eines entsprechenden Antrags hat das Gericht das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere der Verletzung und den anzuordnenden Abhilfemaßnahmen, die Bereitschaft des Patentverletzers, das Material in einen nichtverletzenden Zustand zurückzuversetzen, sowie die Interessen Dritter zu berücksichtigen.

Zu Artikel 65 (Entscheidung über die Gültigkeit eines Patents)

Nach diesem Artikel des Übereinkommens entscheidet das Gericht über die Wirksamkeit des Patents auf der Grundlage einer Klage auf Nichtigerklärung oder auf der Grundlage einer Widerklage auf Nichtigerklärung. Das Gericht kann ein Patent nur aus den in Artikel 138 Absatz 1 und Artikel 139 Absatz 2 EPÜ genannten Gründen entweder ganz oder teilweise für nichtig erklären. Bei einer Teilnichtigkeit werden die Patentansprüche durch eine entsprechende Erklärung des Patentinhabers beschränkt. In dem Umfang seiner Nichtigkeit gelten die Wirkungen des Patents als von Anfang an nicht eingetreten.

Zu Artikel 66 (Befugnisse des Gerichts in Bezug auf Entscheidungen des Europäischen Patentamts)

Bei Klagen gegen Entscheidungen, die das Europäische Patentamt im Rahmen der ihm auf der Grundlage von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 von den Vertragsmitgliedstaaten übertragenen Verwaltungsaufgaben trifft, kann das Einheitliche Patentgericht alle dem Europäischen Patentamt übertragenen Befugnisse ausüben, einschließlich der Berichtigung des Registers für den einheitlichen Patentschutz. Das Gericht kann mithin in der Sache selbst entscheiden und ist nicht darauf beschränkt, Verwaltungsentscheidungen des Europäischen Patentamts lediglich aufzuheben.

Zu Artikel 67 (Befugnis, die Erteilung einer Auskunft anzuordnen)

Das Einheitliche Patentgericht kann dem Patentverletzer oder einem Dritten nach Artikel 67 des Übereinkommens auf einen entsprechenden Antrag die Erteilung einer Reihe näher bezeichneter Auskünfte aufgeben, darunter Auskunft über den Ursprung und die Vertriebswege der patentverletzenden Gegenstände, über die Absatzzahlen einschließlich der erzielten Einnahmen sowie über die Identität der Personen, die an der Patentverletzung mitgewirkt haben und auf die das Gericht die Auskunftsanordnung erstrecken kann.

Zu Artikel 68 (Zuerkennung von Schadenersatz)

Dieser Artikel des Übereinkommens regelt den Schadensersatz im Falle einer Patentverletzung. Das Gericht kann gegenüber demjenigen, der wissentlich ein Patent verletzt oder der vernünftige Gründe zur Annahme haben musste, dass er ein Patent verletzt, zugunsten der geschädigten Partei anordnen, dass er angemessenen Schadensersatz in der Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens leisten muss. Soweit möglich soll die geschädigte Partei in den Zustand versetzt werden, in der sie sich ohne die Verletzung befunden hätte. Der Verletzer soll aus der unerlaubten Handlung keine Vorteile ziehen können. Strafschadensersatz ist ausgeschlossen. Absatz 3 bestimmt zwei Arten, den Schaden zu berechnen: Der Schaden kann unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Aspekte ermittelt werden, wobei als Kriterien die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und die zu Unrecht erzielten Gewinne des Patentverletzers sowie in geeigneten Fällen auch andere als wirtschaftliche Faktoren wie ein immaterieller Schaden genannt werden; alternativ kann der Schaden auch im Wege einer Lizenzanalogie bestimmt werden. Handelte der Patentverletzer nicht wissentlich und auch nicht fahrlässig unwissentlich, kann das Gericht die Herausgabe des Gewinns oder die Zahlung einer Entschädigung anordnen.

Zu Artikel 69 (Kosten des Rechtsstreits)

Wie bei deutschen Gerichten gilt beim Einheitlichen Patentgericht der Grundsatz, dass die unterlegene Partei in der Regel die Kosten des Rechtsstreits und der sonstigen Kosten der obsiegenden Partei zu tragen hat. Artikel 69 des Übereinkommens gewährt diesen Anspruch allerdings nur für „zumutbare und angemessene" Kosten und lässt im Einzelfall aus Billigkeitsgründen Ausnahmen von dieser Regel zu. Der Anspruch auf Kostenersatz ist der Höhe nach durch eine gemäß der Verfahrensordnung festgelegte Obergrenze begrenzt. Grund für diese doppelte Einschränkung der erstattungsfähigen Kosten ist die in den Vertragsmitgliedstaaten stark variierende Praxis bei der Honorierung der Parteivertreter. Artikel 69 des Übereinkommens soll die Erstattungsfähigkeit der Kosten auf

europäischer Ebene für alle Vertragsmitgliedstaaten einheitlich regeln und die Kosten gleichzeitig auf ein angemessenes Niveau begrenzen.

Zu Artikel 70 (Gerichtsgebühren)

Dieser Artikel des Übereinkommens sieht die Entrichtung von Gerichtsgebühren durch die Parteien vor. Sie sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Das Gebührensystem muss so ausgestaltet werden, dass das Ziel der Selbstfinanzierung nach Abschluss des Gerichtsaufbaus erreicht wird (vgl. Artikel 36 Absatz 1 Satz 2 des Übereinkommens).

Zu Artikel 71 (Prozesskostenhilfe)

Natürliche Personen, die die Kosten der Rechtsverfolgung oder -verteidigung ganz oder teilweise nicht aufbringen können, können Prozesskostenhilfe beantragen. Die Bedingungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden in der Verfahrensordnung festgelegt. Der Verwaltungsausschuss legt die Höhe der Prozesskostenhilfe und die Regeln für die Übernahme der diesbezüglichen Kosten fest.

Zu Artikel 72 (Verjährungsfrist)

Für jegliche Art von Ansprüchen auf finanzielle Entschädigung enthält Artikel 72 des Übereinkommens eine generelle Verjährungsregel. Derartige Ansprüche können klageweise nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Tag geltend gemacht werden, an dem der Geschädigte Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen erhalten hat oder aber vernünftige Gründe hatte, um sich diese Kenntnis zu verschaffen. Anwendungsfälle sind z. B. auf Seiten des Patentinhabers der Schadenersatzanspruch wegen Patentverletzung (Artikel 68 des Übereinkommens), bei einstweiligen Anordnungen, die mangels Verletzung später aufgehoben werden, der Schadenersatzanspruch des Verfügungsgegners (Artikel 60 Absatz 9 des Übereinkommens).

Kapitel V Rechtsmittel

Zu Artikel 73 (Berufung)

Die Artikel 73 bis 75 des Übereinkommens enthalten die Bestimmungen zum Berufungsverfahren. Nach Artikel 73 hat die unterlegene Partei das Recht, die erstinstanzliche Entscheidung durch das Berufungsgericht überprüfen zu lassen. Bestimmte Anordnungen sind für den ganz oder teilweise unterlegenen Antragsteller selbständig berufungsfähig, wie die Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Gerichts erster Instanz darüber, ob die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache verwendet wird (Artikel 49 Absatz 5 des Übereinkommens), die Entscheidung über die Anordnung des Gerichts der Vorlage von Beweismitteln durch die gegnerische oder eine dritte Partei (Artikel 59 Absatz 1 des Übereinkommens), die Entscheidung über die Anordnung der Inspektion von Räumlichkeiten (Artikel 60 Absatz 3 des Übereinkommens), die Entscheidung über die Anordnung eines Arrests zur Beweissicherung (Artikel 61 des Übereinkommens), die Entscheidung über den Erlass von einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen (Artikel 62 des Übereinkommens) oder die Entscheidung über die an den Patentverletzer oder an einen Dritten gerichtete Anordnung der Erteilung einer Auskunft (Artikel 67 des Übereinkommens). Für andere Anordnungen gilt der Grundsatz der Konzentration, wonach diese nur zusammen mit der instanzbeendenden Entscheidung angegriffen werden können, es sei denn, das Gericht hat die Berufung zugelassen. Mit der Berufung kann eine falsche Anwendung des Rechts oder aber eine unzutreffende Tatsachenfeststellung durch das Gericht erster Instanz gerügt werden. Neue Tatsachen und Beweismittel finden in der Berufungsinstanz nur Berücksichtigung, wenn ihr Vortrag in der ersten Instanz vernünftigerweise nicht hatte erwartet werden können.

Zu Artikel 74 (Wirkung der Berufung)

Der Berufung kommt – abweichend vom deutschen Zivilverfahrensrecht – grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu. Dies gilt jedoch nicht für Nichtigkeitsentscheidungen der ersten Instanz. Das Berufungsgericht kann die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels auf Antrag anordnen. Berufungen des potentiellen Patentverletzers gegen einstweilige Maßnahmen, die gegen ihn getroffen worden sind, hindern nicht die Fortsetzung des Ausgangsverfahrens, wohl aber eine abschließende erstinstanzliche Entscheidung.

Zu Artikel 75 (Entscheidung über die Berufung und Zurückverweisung)

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Verfahren sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht und entscheidet in der Regel selbst abschließend über den Rechtsstreit durch Berufungsurteil. Damit soll ein zügiges Verfahren sichergestellt und den Parteien damit innerhalb zumutbarer Fristen Rechtssicherheit verschafft werden. Eine Rückverweisung an das erstinstanzliche Gericht soll – im Einklang mit der Verfahrensordnung – auf Ausnahmefälle begrenzt bleiben. Im Falle der Rückverweisung ist das Gericht erster Instanz an die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts gebunden.

Kapitel VI Entscheidungen

Zu Artikel 76 (Entscheidungsgrundlage und rechtliches Gehör)

Dieser Artikel des Übereinkommens enthält vier zentrale zivilprozessuale Verfahrensmaximen. Auch in Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht gilt der Dispositionsgrundsatz. Die Parteien bestimmen über den Gegenstand und die Reichweite des Verfahrens. Das Gericht darf in seiner Entscheidung nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen. Es gilt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, d. h. eine Entscheidung darf nur auf solche Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, zu denen die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Ferner unterliegt das Verfahren primär dem Grundsatz, dass es grundsätzlich den Parteien des Rechtsstreites obliegt, die Tatsachen und Beweismittel beizubringen. Schließlich gilt das Prinzip der freien Beweiswürdigung.

Zu Artikel 77 (Formerfordernisse)

Entscheidungen und Anordnungen werden in der Verfahrenssprache schriftlich abgefasst und sind mit einer Begründung zu versehen.

Zu Artikel 78 (Entscheidungen des Gerichts und abweichende Meinungen)

Die Spruchkörper entscheiden mit der Mehrheit der Richter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Anwendungsfall dieser Regel kann z. B. auftreten, wenn eine Kammer (mit drei Richterinnen und Richtern) über Verletzungs- und Nichtigkeitswiderklage im Verbund entscheidet und dazu einen vierten (technisch qualifizierten) Richter hinzuzieht. In Ausnahmefällen können einzelne Richter eine sogenannte „abweichende Meinung" („dissenting opinion") in der Entscheidung zum Ausdruck bringen. Die tatbestandliche Einschränkung auf Ausnahmefälle macht aber deutlich, dass das Übereinkommen von der Regel ausgeht, dass die Spruchkörper nach außen einvernehmliche Entscheidungen treffen.

Zu Artikel 79 (Vergleich)

Ein Rechtsstreit kann in jedem Verfahrensstadium durch einen Vergleich beendet werden, der der Bestätigung durch das Gericht bedarf. Ein solcher Vergleich kann allerdings nur zwischen den Parteien und nicht erga omnes gelten und daher ein Patent weder für nichtig erklären noch beschränken.

Zu Artikel 80 (Veröffentlichung von Entscheidungen)

Das Gericht kann auf Antrag anordnen, dass eine Entscheidung auf Kosten des Verletzers auf geeignete Weise veröffentlicht wird.

Zu Artikel 81 (Wiederaufnahme des Verfahrens)

Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen werden, wenn die angegriffene Endentscheidung an einem grundlegenden Verfahrensmangel leidet oder auf einer – vor Verkündung der Entscheidung der antragstellenden Partei nicht bekannten – Straftat beruht. Das vom Berufungsgericht geführte Wiederaufnahmeverfahren unterliegt einer Ausschlussfrist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Entscheidung. Der Antrag muss innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis der Wiederaufnahmegründe gestellt werden.

Zu Artikel 82 (Vollstreckung der Entscheidungen und Anordnungen)

Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts sind gemäß Artikel 81 Absatz 1 des Übereinkommens in den Vertragsmitgliedstaaten unmittelbar vollstreckbar. Dementsprechend nimmt Artikel 71d Satz 2 der Brüssel-Ia-Verordnung in der durch die Verordnung (EU) Nr. 542/2014 ergänzten Fassung die Vollstreckung von Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts innerhalb der teilnehmenden Vertragsmitgliedstaaten von ihrem Anwendungsbereich aus. Das Gericht kann die Vollstreckung von einer vorherigen Sicherheitsleistung des Gläubigers abhängig machen. Für den Fall der Nichtbefolgung einer Verfügung oder Anordnung des Einheitlichen Patentgerichts können Zwangsgelder verhängt werden (Artikel 63 Absatz 2, 82 Absatz 4 des Übereinkommens). Das Übereinkommen enthält über diese Bestimmungen hinaus kein eigenes Vollstreckungsrecht. Soweit im Übereinkommen oder in der Satzung keine besonderen Regelungen enthalten sind, unterliegt das Vollstreckungsverfahren dem Recht des Vertragsmitgliedstaats, in dem die Vollstreckung erfolgt.

Für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, und für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen eines Gerichts eines solchen Mitgliedstaats in einem Mitgliedstaat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, gelten dagegen nach Artikel 71d Satz 1 der Brüssel-Ia-Verordnung deren allgemeine Vorschriften.

Teil IV

Übergangsbestimmungen

Zu Artikel 83 (Übergangsregelung)

Während europäische Patente mit einheitlicher Wirkung sofort und ausnahmslos der Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts unterfallen, sieht Artikel 83 für die herkömmlichen europäischen Patente einen flexiblen Übergang zum neuen Gerichtssystem vor. Während einer Frist von zunächst sieben Jahren nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens können Klagen weiterhin noch vor den nationalen Gerichten anhängig gemacht werden; allerdings ist dann die Wirkung der Entscheidung auf den jeweiligen Vertragsmitgliedstaat beschränkt. Patentinhaber können während dieser Frist auch eine Erklärung abgeben, wonach sie ihr Schutzrecht dauerhaft von der neuen europäischen Gerichtsbarkeit ausnehmen („opt out"). Diese Wahlmöglichkeit gilt für alle europäischen Patente, die bis zum Ablauf der siebenjährigen Übergangsfrist erteilt oder zumindest beantragt worden sind. Das „opt out" kann wieder zurückgenommen werden mit der Wirkung, dass dann die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts greift („opt-in"). Dies setzt allerdings voraus, dass das fragliche Patent noch nicht Gegenstand eines nationalen Gerichtsverfahrens geworden ist. Auf der Grundlage einer breiten Nutzerkonsultation kann die Übergangsfrist um weitere sieben Jahre verlängert werden.

Teil V

Schlussbestimmungen

Zu Artikel 84 (Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt)

Das Übereinkommen ist am 19. Februar 2013 von 25 Staaten unterzeichnet worden, d. h. von allen damaligen EU-Staaten außer Spanien und Polen.

Die durch Absatz 4 eröffnete Möglichkeit des Beitritts weiterer EU-Mitgliedstaaten betrifft mithin nur noch Spanien, Polen und das erst am 1. Juli 2013 der EU beigetretene Kroatien.

Das Übereinkommen ist nach den jeweiligen mitgliedstaatlichen Verfassungsvorschriften zu ratifizieren. In Deutschland müssen sowohl der Bundesrat als auch der Deutsche Bundestag das Übereinkommen billigen, da das Zustimmungs- und Vertragsgesetz wegen Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes sowie nach Artikel 74 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 25 des Grundgesetzes wegen der Staatshaftungsregelung des Arti-

kels 22 des Übereinkommens bei Verstößen gegen EU-Recht zustimmungsbedürftig ist. Verwahrer für die Ratifikations- und Beitrittsurkunden ist das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union.

Zu Artikel 85 (Aufgaben des Verwahrers)

Dieser Artikel listet die organisatorischen Aufgaben des Verwahrers auf, wozu insbesondere die Information aller Vertragsmitgliedstaaten über Ratifikationen und Beitritte gehört.

Zu Artikel 86 (Geltungsdauer des Übereinkommens)

Das Übereinkommen gilt unbefristet und enthält keine Kündigungsklausel. Kündigungen sind jedoch nach ~~der Wiener Vertragsrechtskonvention~~ möglich.

Zu Artikel 87 (Revision des Übereinkommens)

Das Übereinkommen sieht zwei Fälle einer vereinfachten Vertragsänderung vor. In beiden Fällen entscheidet der Verwaltungsausschuss mit Dreiviertelmehrheit. Die in Absatz 1 beschriebene Variante zielt auf die Verbesserung der Arbeitsweise des Gerichts ab. Damit kann auf Änderungsbedarf reagiert werden, der sich aus einer eingehenden Konsultation der Nutzer des Patentsystems zur Effizienz und Kostenwirksamkeit des Gerichts und einer einschlägigen Stellungnahme des Gerichts ergibt. Erstmals findet eine solche Konsultation sieben Jahre nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens statt oder sobald 2 000 Verletzungsverfahren entschieden worden sind, danach soweit erforderlich in regelmäßigen Abständen. Absatz 2 nennt zudem den Fall, dass das Übereinkommen an Änderungen internationaler Patentverträge oder des EU-Rechts angepasst werden muss.

Die verfassungsmäßigen Rechte der nationalen Parlamente bei internationalen Verträgen werden dadurch gewahrt, dass Beschlüsse nach ~~Absatz~~ 1 und 2 erst ein Jahr später in Kraft treten. In dieser Zeit kann jeder Vertragsmitgliedstaat erklären, dass er aufgrund seiner internen Entscheidungsverfahren nicht an den Beschluss gebunden sein will. In diesen Fällen wird eine Überprüfungskonferenz einberufen, die nur einstimmig entscheiden kann. Eine von der Überprüfungskonferenz beschlossene Änderung des Übereinkommens bedarf für ihr Inkrafttreten für Deutschland der Zustimmung des Gesetzgebers nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Neben den in Artikel 87 des Übereinkommens behandelten Konstellationen bleibt die Möglichkeit der regulären Vertragsrevision durch eine einstimmig beschließende Diplomatische Konferenz.

Zu Artikel 88 (Sprachen des Übereinkommens)

Verbindliche Urschriften des Übereinkommens mit identischer Rechtswirkung gibt es nur in den drei Sprachen Englisch, Französisch und Deutsch. Andere Sprachfassungen können vom Verwaltungsausschuss als „amtliche" Versionen genehmigt werden. Bei Abweichungen haben allerdings die urschriftlichen Fassungen Vorrang.

Zu Artikel 89 (Inkrafttreten)

Das Übereinkommen bestimmt drei Zeitpunkte, von denen derjenige das Inkrafttreten bewirkt, der als spätester eintritt.

Zunächst wird das feste Datum 1. Januar 2014 genannt, das allerdings zum Zeitpunkt des deutschen Ratifizierungsverfahrens bereits abgelaufen ist.

Zweiter Termin ist der erste Tag des vierten Monats nach der Hinterlegung der 13. Ratifikationsurkunde unter der Voraussetzung, dass die drei patentaktivsten Staaten – das sind ~~die Bundesrepublik~~ Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich – unter diesen 13 Ratifikanten sind. Bislang ist das Übereinkommen von Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Malta, Portugal, Schweden und Finnland ratifiziert worden.

Dritter Termin ist der erste Tag des vierten Monats nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 542/2014, welche die Brüssel-Ia-Verordnung geändert hat.

Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung

Zu Artikel 1

Dieser Artikel des Protokolls über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung benennt diejenigen institutionellen sowie Organisations- und Finanzvorschriften des Übereinkommens und der Satzung als vorläufig anwendbar, die erforderlich sind, damit das Einheitliche Patentgericht mit dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens arbeitsfähig sein wird.

Die vorläufig anzuwendenden Bestimmungen betreffen allein den Aufbau des Gerichts, nicht jedoch seinen Betrieb. Sie erlauben, dass sich die Ausschüsse der Mitgliedstaaten konstituieren, Stellenausschreibungen durchgeführt und die Richterinnen und Richter ausgewählt und ernannt sowie die Präsidenten des Gerichts erster Instanz und des Berufungsgerichts gewählt werden können. Sie erlauben ferner, dass sekundäre Rechtsvorschriften, wie z. B. die Verfahrensordnung, durch den Verwaltungsausschuss angenommen und der erste Gerichtshaushalt aufgestellt werden können.

Zu den bis zu dem Inkrafttreten des Übereinkommens vorläufig anzuwendenden Bestimmungen gehören wesentliche institutionelle Vorschriften über die Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts (Artikel 1 des Übereinkommens), seine Rechtspersönlichkeit (Artikel 3 des Übereinkommens), seine Haftung (Artikel 5 des Übereinkommens) und seinen Aufbau (Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens). Vorläufig anwendbar sind auch die Vorschriften über die Errichtung der Kanzlei (Artikel 10 des Übereinkommens) und über die Einsetzung und Besetzung der Ausschüsse (Artikel 11 bis 14 des Übereinkommens).

Das Gericht ist auch erst dann arbeitsfähig, sobald die Spruchkörper mit einer ausreichenden Anzahl von Richterinnen und Richtern besetzt sind. Das Protokoll lässt zu, dass der Verwaltungsausschuss die künftigen Richter auf Vorschlag des beratenden Ausschusses zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens ernannt haben wird. Von besonderer Bedeutung ist insoweit die Anordnung der vorläufigen Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Qualitätskriterien für die Ernennung der Richter (Artikel 15 des Übereinkommens), das Ernennungsverfahren (Artikel 16 des Übereinkommens), ihre Rechtsstellung (Artikel 17 des Übereinkommens) und den Richterpool (Artikel 18 des Übereinkommens), wobei die entsprechenden Vorschriften der Satzung ebenfalls für vorläufig an-

wendbar erklärt werden. Ohne die vorläufige Anwendbarkeit dieser Bestimmungen könnte nicht gewährleistet werden, dass vom ersten Tag an ausreichend Richter zur Verfügung stehen, um eingehende Klagen und Anträge zu bearbeiten.

Bereits vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens kann auch der institutionalisierte Schulungsrahmen für Patentrichterinnen und -richter (Artikel 19 des Übereinkommens) seine Arbeit beginnen.

Die vorläufige Anwendung von Artikel 41 gestattet dem Verwaltungsausschuss, nach Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission zur Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht eine Verfahrensordnung zu beschließen. Ohne Verfahrensordnung wäre das Gericht nicht arbeitsfähig. Ferner wird dem Verwaltungsausschluss gestattet, auf Vorschlag des Gerichts die Höhe der Prozesskostenhilfe und Regeln für die Übernahme der diesbezüglichen Kosten festzulegen (Artikel 71 Absatz 3 des Übereinkommens).

Auch das Mediations- und Schiedszentrum für Patentsachen (Artikel 35 Absätze 1, 3 und 4 des Übereinkommens) kann bereits vorläufig errichtet werden und sich auf den Echtbetrieb vorbereiten.

Mit ~~Artikel~~ 36 bis 39 des Übereinkommens werden schließlich die notwendigen Finanzvorschriften für vorläufig anwendbar erklärt, um die Organe des Gerichts handlungsfähig zu machen.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel des Protokolls enthält Vorgaben, wie Vertragsmitgliedstaaten ihre Zustimmung zur Bindung an das Protokoll zum Ausdruck bringen können. Die Regelung trägt den unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Anforderungen der Vertragsmitgliedstaaten Rechnung. In der Bundesrepublik Deutschland bedarf das Protokoll der Ratifikation.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel stellt sicher, dass die Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts erst dann beginnt, wenn mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Übereinkommen in Kraft treten wird. Das Protokoll tritt in Kraft, sobald 13 Vertragsmitgliedstaaten, darunter die drei patentstärksten Staaten Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich, das Übereinkommen ratifiziert oder zumindest die parlamentarische Zustimmung zur Ratifikation des Übereinkommens mitgeteilt ~~haben~~ sowie die Zustimmung zur Bindung an das Protokoll zum Ausdruck gebracht haben.